

Empfehlungen zum Aufbau
der Universität Bochum

Denkschrift
des Gründungsausschusses

Dezember 1962

Inhalt

Vorbemerkung	4
I. Strukturpläne	6
1. Die Prinzipien	6
2. Die einzelnen Strukturpläne	12
II. Grundsätze für den Aufbau der Universität	59
1. Das Verhältnis der Universität zum Staat	59
2. Die Gliederung der Universität	59
3. Rektor und Senat	63
4. Die Studenten	66
5. Die Verwaltung	68
6. Die Bibliothek	71
7. Das Berufungsverfahren	72
8. Die Satzung der Universität	74
Mitglieder des Gründungsausschusses	75

Vorbemerkung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 18. Juli 1961 beschlossen, eine vom Wissenschaftsrat empfohlene *) neue Universität zu errichten, und hat hierfür Bochum als Standort bestimmt.

Im Auftrag der Landesregierung wurde vom Kultusminister ein Gründungsausschuß von 17 Mitgliedern berufen mit der Aufgabe, die Konzeption einer neuen Universität zu entwerfen, ihre Struktur im einzelnen zu erarbeiten sowie die Landesregierung in der Periode des Aufbaues zu beraten. Die in den Gründungsausschuß Berufenen haben die ihnen angetragene Aufgabe in der Überzeugung übernommen, daß man den Studierenden auf die Dauer ein sinnvolles und effektives Studium nur verbürgen kann, wenn zu den bestehenden, nicht beliebig weiter ausbaufähigen Universitäten neue Universitäten hinzutreten, und daß andererseits eine Neugründung die einzigartige Möglichkeit bietet, auch die strukturellen Probleme zu lösen, vor die die Universität durch die Entwicklung der Wissenschaften und die veränderte Lage gegenwärtig gestellt ist, in der sie ihre Bildungsaufgabe zu erfüllen hat.

Die konstituierende Sitzung fand am 15. September 1961 statt. Seitdem hat der Gründungsausschuß — dem ihm erteilten Auftrag gemäß — seine Beratungen sowohl in Plenarsitzungen als auch in Kommissionen durchgeführt, über deren Ergebnisse die hier vorgelegte Denkschrift berichtet.

Der Gründungsausschuß entwarf zunächst die Strukturpläne der wissenschaftlichen Disziplinen und der Lehrgebiete mit ihren Einrichtungen, weil er sie für das Fundament der Neugründung hält. Sie sind deshalb auch der konkrete Ansatzpunkt für die Aufbauarbeit, in erster Linie für die Bauplanung, die mit der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs im Juni 1962 und mit der Grundsteinlegung des ersten Gebäudes auf dem Universitätsgelände am 2. Juli 1962 sich bereits auf das Bild der Gesamtstruktur der künftigen Universität stützte.

*) Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen — Teil I, Wissenschaftliche Hochschulen, Tübingen 1960

Im Anschluß hieran hat der Gründungsausschuß über die rechtliche Stellung und die organisatorische Gestaltung der Universität beraten; auch diese Vorschläge sind wesentlich von der wissenschaftlichen Gliederung der neuen Hochschule bestimmt. Außerdem sah er es als seine Aufgabe an, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß rechtzeitig, d. h. schon im Stadium der Planung, Hochschullehrer gewonnen werden, die damit in der Lage sind, sich selbst mit eigenen Vorschlägen und Plänen am Aufbau der Universität zu beteiligen.

Da diese zeitliche Abfolge der Beratungen einen sachlichen Begründungszusammenhang widerspiegelt, wird auch die vorliegende Darstellung diesen Weg einhalten, indem sie

- (1) die Strukturpläne,
- (2) Grundsätze für den organisatorischen Aufbau der Universität beschreibt und die Vorschläge im einzelnen begründet.

I. Strukturpläne

1. Die Prinzipien

Der Leitgedanke der Strukturpläne für die Universität Bochum, die etwa 10 000 Studenten aufnehmen soll, ist die allseitige Verflechtung der wissenschaftlichen Disziplinen. Der Ausschluß folgt damit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates und zieht zugleich die notwendigen Folgerungen aus seinen Einsichten in die gegenwärtige Situation der Universitäten sowie in die Zusammenhänge und Aufgaben der modernen Forschung: Es wird mit Recht beklagt, daß die Fachgebiete und Fakultäten der bestehenden Hochschulen sich immer stärker getrennt haben und in eine Isolierung geraten sind, so daß das Prinzip der „Universität“ selbst sich auflöst und die Kooperation der wissenschaftlichen Forschung in Gefahr gerät. Andererseits ist zu beobachten, daß die Forschung zu einer engen Zusammenarbeit bisher getrennter Fachgebiete zwingt und daß mit dem Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Grenzmauern zwischen den Disziplinen und Fakultäten fallen müssen. Es gilt also, sowohl jener Gefahr der Zersplitterung zu begegnen, als auch — was noch wichtiger ist — für die auf Zusammenarbeit drängende Forschung eine optimal geeignete Stätte zu schaffen und sie damit instandzusetzen, ihre Einheitlichkeit und allseitige Verflechtung auch in der akademischen Lehre jedem Studenten überzeugend und wirksam vor Augen zu rücken.

Mit der Neugründung einer Universität ist die Chance gegeben, einen Weg zur Lösung dieser Aufgabe zu finden, weil man nicht an festgefügte Strukturen gebunden ist, mit denen man naturgemäß in den bestehenden Hochschulen rechnen muß. Damit ist zugleich gesagt, daß der naheliegende und viel erörterte Gesichtspunkt der Entlastung der bestehenden Hochschulen, zu der eine Neugründung in jedem Falle führt und deren Notwendigkeit der Wissenschaftsrat eindringlich aufgezeigt hat, nicht das einzige Motiv der Neugründung ist.

Die Strukturpläne wollen die beschriebenen Ziele dadurch erreichen, daß sie — in Abweichung von der hergebrachten Fakultäts-

Gliederung — die Wissenschaften in Abteilungen ordnen, die einen engen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, und daß sie zugleich zwischen diesen Abteilungen viele Querverbindungen herstellen, und zwar u. a. durch Institute, die über die Bereiche der Abteilungen hinausgreifen. Deshalb nehmen die Strukturpläne durchgängig die Bezeichnung „Abteilung“ auf, um das Strukturprinzip deutlich zu machen. Diesem Prinzip liegt die Auffassung zugrunde, daß zwischen den einzelnen Abteilungen, die sich mit echten wissenschaftlichen Einheiten decken und nicht äußerliche Summationen oder Kumulationen von Fächern darstellen, die notwendigen Querverbindungen sich natürlicher, leichter und elastischer herstellen lassen. Der hier verwendete Begriff „Abteilung“ weicht also ab von der Bezeichnung „Abteilung“, wie sie bekanntlich sonst in einzelnen Bereichen unserer Hochschulen üblich ist.

Aus allen diesen Gründen wird hier von der Fakultäten-Einteilung abgesehen; sie wird in die Reihe der Rechts-, Satzungs- und Organisationsfragen verwiesen (s. S. 59 ff.).

Die Verflechtung der Disziplinen, die in allen Bereichen erstrebt wird, soll in der künftigen Universität Bochum ihre für diese Hochschule charakteristische Bewährung in der Einfügung der Ingenieurwissenschaften finden. Es ist nicht beabsichtigt, eine Universität mit einer Technischen Hochschule äußerlich zu verbinden oder gar eine Technische Hochschule unter dem Titel einer ingenieurwissenschaftlichen Abteilung zu kopieren. Es kommt vielmehr darauf an, die Ingenieurwissenschaften in engsten Konnex mit den Naturwissenschaften und auch mit den Geisteswissenschaften zu bringen, um der heutigen Bedeutung der Technik für viele Lebens- und Wissenschaftsbereiche gerecht zu werden und um andererseits Impulse, die von bisher an Technischen Hochschulen nicht gepflegten Disziplinen ausgehen können, auch für die Ingenieurwissenschaften fruchtbar zu machen. Die naturgemäß stark praktisch akzentuierte Denkweise der auf die Technik gerichteten Disziplinen trifft hier mit den vorwiegend theoretischen Interessen der Universitätsfächer zusammen. Gerade darin darf man einen Weg zu einer wissenschaftlichen Betrachtung sehen, die in Verbindung beider Denkformen neue Forschungsgebiete erschließen und auch bisher getrennt behandelte Probleme zusammenfügen kann. Diese Überzeugung findet in den Strukturplänen darin ihren Ausdruck, daß eine enge Verklammerung

besonders zwischen Mathematik, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften vorgesehen ist, sowie außerdem darin, daß von mehreren geisteswissenschaftlichen Lehrstühlen und Instituten aus die Verbindung zu den ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen und zur Welt der Technik hergestellt wird. Durch diesen Plan einer wirklichen Eingliederung ist auch die Auswahl der ingenieurwissenschaftlichen Fächer bestimmt. Dieser Vorschlag entspricht einer Empfehlung des Wissenschaftsrates, die er in seinen „Anregungen zur Gestalt neuer Hochschulen“ vom Jahre 1962 ausführlich begründet hat *).

Die äußere Voraussetzung des Grundprinzips der Verflechtung der Disziplinen ist die einheitliche räumliche Gestaltung der Universität. Institution und Organisation der gesamten Universität müssen an einem Platze und ungeteilt beieinanderliegen. Deshalb geht auch die Bauplanung von diesem beherrschenden Prinzip aus. Das gilt nicht nur für die Forschung, sondern ebenso sehr für die Lehre: Die neue Universität muß als Ganzes im Gesichtskreis der Studenten stehen und ihnen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit und Orientierung, aber auch für ihren persönlichen Umgang und für ihre privaten Interessen zugänglich sein. Aus allen diesen Gründen ist die räumliche Einheit der Universität Grundlage und unabdingbare Voraussetzung des hier vorgelegten Planes; in ihr findet die neue Konzeption, die die einzelnen Abteilungen zusammenfügt und die in Bochum geplante Eingliederung der Ingenieurwissenschaften gewährleistet, ihren sichtbaren und überzeugenden Ausdruck und zugleich die einzige Rechtfertigung für eine Neugründung, die mehr sein muß als eine beliebige Vermehrung von akademischen Ausbildungsstätten.

In diesem Zusammenhang sei auf die beigegefügte schematische Darstellung der räumlichen Zuordnung der einzelnen Abteilungen der Universität verwiesen, die dieses Prinzip der Einheit und der organisatorischen Verbindung benachbarter Disziplinen und Bereiche verdeutlicht.

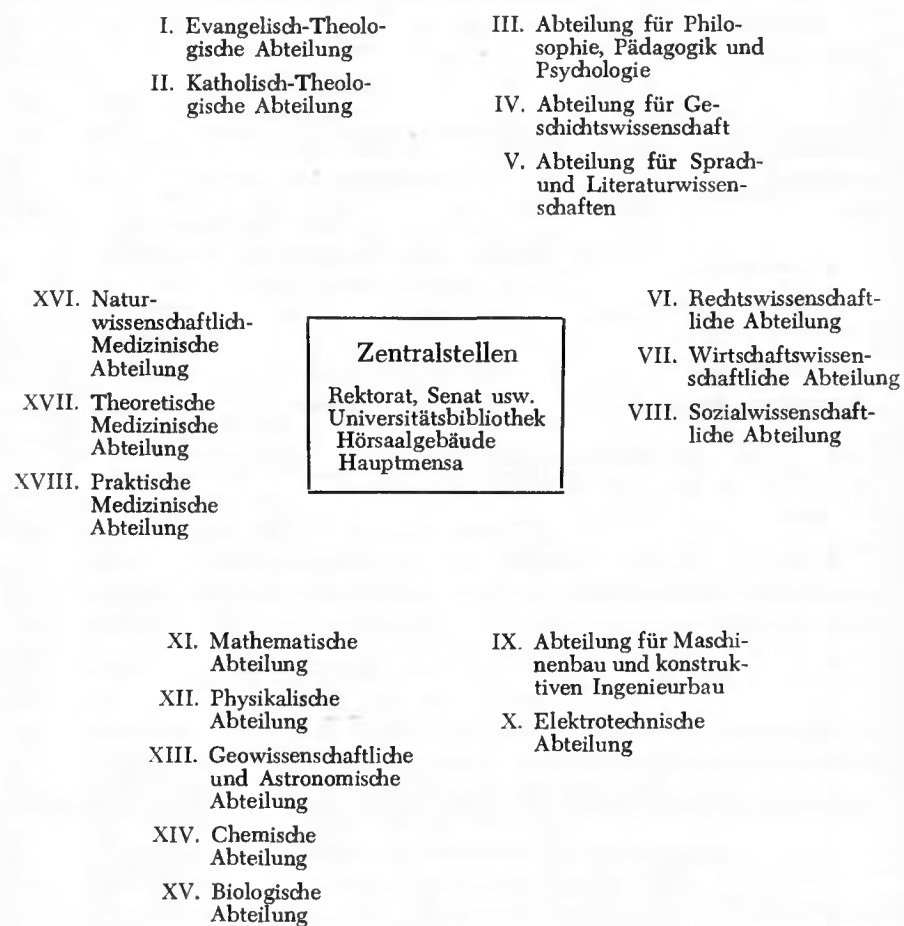
Bei allen neuen Strukturplänen hängen die Institution und die Personenfrage aufs engste zusammen. Es kommt darauf an, die Menschen zu gewinnen, die solide Fachkenntnis mit dem Weitblick verbinden, der notwendig ist, um die in den Strukturplänen

*) Anregungen des Wissenschaftsrates zur Gestalt neuer Hochschulen, Tübingen 1962

angelegte Verbindung der Disziplinen in der täglichen Arbeit der Forschung und der Lehre sicherzustellen, und die willens sind, die in den Strukturplänen zum Ausdruck kommenden Grundgedanken zu ihrer eigenen Sache zu machen. Die Strukturpläne selbst können keine ins einzelne gehende Anweisungen geben. Sie wollen nur den äußeren Rahmen abstecken und die institutionellen Voraussetzungen so günstig wie möglich gestalten, um persönlicher Initiative Raum und Wirkungsmöglichkeit im Einklang mit der hier entwickelten Grundkonzeption zu geben.

Gemäß dieser Einsicht enthalten die Strukturpläne nur die für die wissenschaftliche Arbeit der neuen Universität notwendigen Lehrstühle (Ordinariate). Es bleibt Sache der Berufungen, den weiteren personellen Erfordernissen gerecht zu werden. Deshalb hält sich der vorgelegte Plan dafür offen, daß die künftigen Hochschullehrer Forschungseinrichtungen und einzelnen Disziplinen, die hier nicht durch Ordinariate ausdrücklich benannt sind, nach ihren Interessen Raum und Gewicht geben. Andererseits muß eine Addition aller nur denkbaren Fächer vermieden werden, weil sie dem Gedanken eines Strukturplanes zuwiderläuft. Außerdem wird hier — ohne weitere Erörterungen und Einzelbegründungen — vorausgesetzt, daß mit der Einwerbung von Planstellen für Ordinariate zugleich eine angemessene und ausreichende Zahl von Planstellen für Wissenschaftliche Assistenten und für verschiedene Gruppen der Mitarbeiter in der Forschungs- und Lehrtätigkeit (z. B. Abteilungsvorsteher, Wissenschaftliche Räte, Studienräte im Hochschuldienst, Tutoren, Lektoren) zur Verfügung steht, wie sie in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates aufgezählt und charakterisiert sind.

Schematische Darstellung der räumlichen Zuordnung
der einzelnen Abteilungen zueinander



Struktur der Universität

- I. Evangelisch-Theologische Abteilung
- II. Katholisch-Theologische Abteilung
- III. Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie
- IV. Abteilung für Geschichtswissenschaft
- V. Abteilung für Sprach- und Literaturwissenschaften
- VI. Rechtswissenschaftliche Abteilung
- VII. Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung
- VIII. Sozialwissenschaftliche Abteilung
- IX. Abteilung für Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau
- X. Elektrotechnische Abteilung
- XI. Mathematische Abteilung
- XII. Physikalische Abteilung
- XIII. Geowissenschaftliche und Astronomische Abteilung
- XIV. Chemische Abteilung
- XV. Biologische Abteilung
- XVI. Naturwissenschaftlich-Medizinische Abteilung
- XVII. Theoretische Medizinische Abteilung
- XVIII. Praktische Medizinische Abteilung
- XIX. Allen Abteilungen zugeordnete Institutionen

2. Die einzelnen Strukturpläne

Die Erläuterungen der Strukturpläne beschränken sich auf einige Hinweise und Begründungen, die für die Arbeit und Gliederung der einzelnen Abteilungen und für die Stellung einzelner Disziplinen in diesen Abteilungen besonders charakteristisch sind. Wo solche Erläuterungen im Interesse der Übersicht über das Ganze sehr kurz gefaßt sind oder gar fehlen, bedeutet das keine höhere oder geringere Einschätzung der entsprechenden Disziplinen. Das muß auch deshalb ausdrücklich betont werden, weil dem Gründungsausschuß in der Zeit seiner bisherigen Beratungen sehr viele Anregungen zur Pflege mannigfacher Spezialdisziplinen und zur Einrichtung entsprechender Institute vorgelegt worden sind. Eine Reihe dieser Vorschläge konnte in diesem Plan nicht berücksichtigt werden, weil er die Fundamente legen, aber nicht die weitere Entwicklung mit unnötigen Vorentscheidungen belasten oder behindern will. Deshalb wäre auch die Sorge unangebracht, daß das, was nicht bei den ersten Schritten geplant sei, keine Aussicht auf Verwirklichung hätte. Wer somit die Strukturpläne nur unter dem Gesichtspunkt liest oder nachprüft, ob „sein“ Fach die nach seiner Meinung gebührende Beachtung gefunden hat, wird zudem einem Plan nicht gerecht, der ausdrücklich die Kooperation der Disziplinen zu seinem Grundprinzip macht. Auch die Hinweise auf die Verbindungen mit anderen Abteilungen sind nur als Beispiele für mögliche Zusammenarbeit zu verstehen; jede weitere, hier nicht erwähnte Querverbindung, die dem Plan entspricht, muß als willkommen angesehen werden.

I. Evangelisch-Theologische Abteilung

A. Lehrstühle

15 Lehrstühle für:

Exegese und Theologie des Alten Testaments
 Exegese und Theologie des Neuen Testaments
 Kirchen- und Dogmen-Geschichte
 Geschichte und Theologie der christlichen Kirchentümer
 Theologie der Religionsgeschichte
 Theologie des christlichen Glaubens: Dogmatik
 Theologie des christlichen Glaubens: Ethik und Soziallehren
 Theologie der handelnden Kirche: Homiletik, Liturgik, Poimenik
 Theologie der handelnden Kirche: Katechetik, Diakonik
 Evangelisches Kirchenrecht
 Religionspädagogik

B. Institute

Die Institute der Abteilung sind den gemeinsamen Disziplinen der Lehrstühle zugeordnet. Hierbei werden sowohl die besonderen örtlichen Gegebenheiten des Ruhrgebiets als auch die Strukturprinzipien der neuen Universität berücksichtigt werden.

C. Erläuterungen

Der Schwerpunkt eines der Lehrstühle für Exegese und Theologie des Alten Testaments sollte auf der Religionsgeschichte des Alten Orients und der eines anderen auf der altorientalischen Archäologie und Geschichtsschreibung liegen.

Das Schwergewicht eines der Lehrstühle für Exegese und Theologie des Neuen Testaments sollte auf der Erforschung der spätantiken, hellenistischen Religionsgeschichte und der eines anderen auf der Erforschung der Geschichte des Spätjudentums liegen.

Besonderes Gewicht eines der Lehrstühle für Kirchen- und Dogmen-Geschichte liegt auf dem Gebiet der Geschichte der Alten Kirche. Ein anderer Vertreter der Kirchen- und Dogmen-Geschichte wird das Schwergewicht seiner Arbeit vor allem in der Reformations-Geschichte sehen. Das zentrale Interesse eines weiteren Lehrstuhls für Kirchen- und Dogmen-Geschichte sollte schließlich bei der Theologiegeschichte liegen.

Das Fachgebiet des Lehrstuhls für Geschichte und Theologie der christlichen Kirchentümer, das herkömmlicherweise als „Konfessionskunde“ bezeichnet und wechselnd von Kirchenhistorikern und Systematikern betreut wird, hat heute ein besonderes Schwergewicht durch die Entfaltung der ökumenischen Bewegung erhalten und wird deren Probleme miterörtern müssen.

Aufgabe der Theologie der Religionsgeschichte ist die Erforschung der allgemeinen Religionsgeschichte und der durch sie dem christlichen Glauben und der christlichen Theologie gestellten Fragen. Der Inhaber dieses Lehrstuhls wird damit zugleich die theologischen und die praktischen Probleme der christlichen Mission in ihrer sehr verschiedenen Umwelt bearbeiten.

Der Lehrstuhl für Theologie der handelnden Kirche: Homiletik, Liturgik, Poimenik hat sein Schwergewicht in der Lehre von der Predigt, dem Gottesdienst und der Seelsorge. Der Lehrstuhl für Theologie der handelnden Kirche: Katechetik, Diakonik hat sein Schwergewicht in der Lehre vom kirchlichen Unterricht und vom diakonischen Handeln der Kirche.

Das Evangelische Kirchenrecht wird der Theologischen Abteilung zugeordnet, weil die moderne Entwicklung dieser Disziplin in so engem Zusammenhang mit der theologischen Wissenschaft steht, daß seine Pflege nur in diesem Bereich möglich ist.

Da die Evangelische Theologie nicht nur von Theologen studiert wird, die sich für den pfarramtlichen Dienst rüsten, sondern auch von Philologen, die später in den Schuldienst treten, soll die Religionspädagogik speziell die sachlichen Erfordernisse und Probleme behandeln, die der Religionsunterricht in der heutigen Schule beachten muß; sie soll sich jedoch nicht auf die Methodik des Religionsunterrichts beschränken.

Das Prinzip der Verflechtung mit anderen Disziplinen soll sowohl in der Zusammenarbeit von Lehrstühlen als auch von Instituten

voll zur Geltung kommen. Nur als Beispiele sollen genannt werden: Die Kooperation der Kirchengeschichte mit der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, der Exegese und Theologie des Alten Testaments mit der Orientalischen Philologie (Semitistik), der Theologie des christlichen Glaubens: Ethik und Soziallehren mit der Philosophie und der Soziologie, des Evangelischen Kirchenrechts mit den Disziplinen der Rechtswissenschaft, der Religionspädagogik mit der Pädagogik.

II. Katholisch-Theologische Abteilung

A. Lehrstühle

15 Lehrstühle für:

Philosophische Grundlegung der Theologie

Fundamentaltheologie

Dogmatik

Moraltheologie

Christliche Gesellschaftslehre

Alttestamentliche Exegese

Neutestamentliche Exegese

Kirchengeschichte des Altertums und Patristik

Kirchengeschichte des Mittelalters

Kirchengeschichte der Neuzeit

Kirchenrecht

Liturgiewissenschaft

Christliche Archäologie

Religionspädagogik und Katechetik

Missionswissenschaft und Vergleichende Religionswissenschaft

B. Institute

Neben den üblichen Instituten, die nicht gesondert aufgeführt sind, sollten der Eigenart der Universität Bochum entsprechend folgende Institute errichtet werden:

Institut für Naturwissenschaft und Theologie

Institut für Christliche Gesellschaftslehre

C. Erläuterungen

Es empfiehlt sich, den Lehrstuhl für Philosophische Grundlegung der Theologie, dessen Aufgabe es u. a. ist, das Verhältnis zwischen Philosophie, Naturwissenschaft und Ingenieurwissenschaft einerseits und Theologie andererseits in Forschung und Lehre zu

klären, der Theologischen Abteilung zuzuordnen. Der Lehrstuhl ist von dem in der Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie vorgesehenen Lehrstuhl für Scholastische Philosophie verschieden.

Zum Forschungsbereich der Missionswissenschaft gehört die Vergleichende Religionswissenschaft, ohne die eine umfassende Missionswissenschaft nicht möglich ist und die zugleich eine Verbindung zu anderen Disziplinen in den Abteilungen für Philosophie, Pädagogik und Psychologie und für Geschichtswissenschaft herstellt.

Für eine Verflechtung mit anderen Disziplinen und Abteilungen bieten sich im übrigen z. B. folgende Möglichkeiten an:

Die Philosophische Grundlegung der Theologie hat ihrem Aufgabenbereich nach Verbindungen zur Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie sowie zu den Naturwissenschaftlichen und Ingenieurwissenschaftlichen Abteilungen.

Christliche Gesellschaftslehre hat Beziehungen zur Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Sozialphilosophie), zur Rechtswissenschaftlichen Abteilung (Rechtsphilosophie), zur Wirtschaftswissenschaftlichen und vor allem zur Sozialwissenschaftlichen Abteilung.

Die kirchengeschichtlichen Lehrstühle sollten mit der Abteilung für Geschichtswissenschaft in Verbindung gebracht werden.

Von der Religionspädagogik aus ergeben sich Beziehungen zur Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie.

III. Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie

A. Lehrstühle

1. Philosophie

9 Lehrstühle für:

Allgemeine Philosophie

Mathematische Logik (mit den Rechten des Ordinarius auch in der Mathematischen Abteilung)

Philosophie der Naturwissenschaften und der Technik (mit den Rechten des Ordinarius entsprechend der Forschungsrichtung auch in einer der naturwissenschaftlichen oder technischen Abteilungen)

Philosophie des Rechts (mit den Rechten des Ordinarius auch in der Rechtswissenschaftlichen Abteilung)

Sozialphilosophie (mit den Rechten des Ordinarius auch in der Sozialwissenschaftlichen Abteilung)

2. Pädagogik

5 Lehrstühle für:

Allgemeine Pädagogik

Geschichte der Erziehung

Praktische Pädagogik (Schule)

Praktische Pädagogik (Erwachsenenbildung und berufliche Fortbildung)

Pädagogische Psychologie

Sozialpädagogik: siehe Sozialwissenschaftliche Abteilung

3. Psychologie

5 Lehrstühle für:

Angewandte Psychologie (Diagnostik)

Entwicklungspsychologie

Allgemeine Psychologie

Sozial- und Berufspsychologie (mit den Rechten des Ordinarius auch in der Sozialwissenschaftlichen Abteilung)

weiterer Lehrstuhl für Sozialpsychologie: siehe Sozialwissenschaftliche Abteilung

4. Geschichte der Wissenschaften

4 Lehrstühle für:

Geschichte der Medizin (mit den Rechten des Ordinarius auch in der Theoretischen Medizinischen Abteilung)

Geschichte der Mathematik (mit den Rechten des Ordinarius auch in der Mathematischen Abteilung)

Geschichte der Natur- und Ingenieurwissenschaften (mit den Rechten der Ordinarien auch in naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Abteilungen)

Insgesamt: 23

B. Institute

Institut für Philosophie

Institut für Pädagogik

Institut für Psychologie

Institut für Wissenschaftsgeschichte

Arbeitsgemeinschaft für Publizistik und Kommunikation

C. Erläuterungen

1. Philosophie

Die Gliederung der Lehrstühle für Philosophie findet ihre Begründung in der seit langem beobachteten Tendenz, die Philosophie für das Recht, die Sozialwissenschaften, die Mathematik, die Naturwissenschaften (Physik, Biologie, Medizin) zu beanspruchen. Alle notwendigen mit Spezialdisziplinen verbundenen Forschungseinrichtungen der Philosophie wie Natur-, Rechts- und Sozialphilosophie können in einem Institut für Philosophie vereint werden.

Wie es durch die Sache gegeben ist, sind die Inhaber dieser Lehrstühle zugleich ordentliche Mitglieder derjenigen Abteilung, in deren Zusammenhang ihre fachliche Richtung weist.

Unter den Lehrstühlen für Allgemeine Philosophie soll mit Rücksicht auf die Ausbildung der Religionslehrer ein Lehrstuhl für Scholastik und Mittelalterliche Philosophie bestimmt sein. Ein weiterer Lehrstuhl sollte besonders der Pflege der Philosophiehistorie dienen.

2. Pädagogik

Für die Pädagogik ergibt sich die Einfügung in die Philosophische Abteilung aus der für sie wesentlichen Verbindung mit Philosophie und Psychologie. Ebenso wichtig ist die Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen (Pädiatrie, Psychiatrie, Physiologie, Naturwissenschaft, Soziologie, Recht usw.), die sich von diesem Standort der Pädagogik aus leicht verwirklichen läßt.

Die Vertretung der Allgemeinen Pädagogik und der Geschichte der Erziehung durch je einen Lehrstuhl beruht auf der Erfahrung der letzten Jahrzehnte, daß die Vereinigung der Allgemeinen (oder Systematischen) Pädagogik, die sowohl philosophisch als auch kulturpolitisch orientiert sein sollte, mit dem weiten Forschungsgebiet der Geschichte des Bildungswesens nicht aufrechtzuerhalten ist.

Der Lehrstuhl für Praktische Pädagogik (Schule) betrifft in Bochum in erster Linie die Gymnasialpädagogik, d. h. die Vorbereitung künftiger Gymnasiallehrer auf ihre Berufstätigkeit. Eine frühzeitige Orientierung während des Fachstudiums muß gewährleistet sein. Dafür sprechen auch die Erfahrungen und die berechtigten Wünsche der Unterrichtsverwaltung. Um diesen Anforderungen, die die Didaktik der Fächer betreffen, zu genügen, ist es notwendig, daß sich auch die Vertreter der einzelnen geistes- und naturwissenschaftlichen Disziplinen, in denen die Lehrbefähigung erworben wird, dieser Fragen in ihren Vorlesungen und Übungen oder auch in besonderen Veranstaltungen annehmen. Außerdem empfiehlt es sich in diesem Falle, Lehraufträge an Persönlichkeiten zu erteilen, die in der praktischen Schularbeit stehen.

Die Fragen der Erwachsenenbildung und der beruflichen Fortbildung sind heute so vordringlich geworden, daß Verwaltung und Wirtschaft sich dieser Gebiete in vielfältigen eigenen Veranstal-

tungen und Einrichtungen annehmen. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, daß sich die Universität Bochum, die sich auf die Probleme der Wirtschaft und der Technik mit Vorrang einstellt, dieser Aufgabe in regelmäßiger Forschungsarbeit und Lehrtätigkeit widmen sollte. Es erscheint sinnvoll und sachlich geboten, daß die Arbeitsgemeinschaft für Publizistik und Kommunikation diesem Lehrstuhl für Praktische Pädagogik zugeordnet wird (vgl. S. 22).

Die Pädagogische Psychologie wird nicht, wie es die Bezeichnung nahelegt, in den Bereich der Psychologie, sondern in die Disziplinen der Pädagogik eingereiht, weil ihre Fragen fast ausschließlich dem Lebenskreis von Schule und Erziehung zugehören.

3. Psychologie

Die Zuordnung der Psychologie entweder zu den Naturwissenschaften oder zu den Geisteswissenschaften brachte seit langem Schwierigkeiten mit sich; denn ihre Forschung hat sich sowohl in naturwissenschaftlicher und experimenteller wie in geisteswissenschaftlicher Methode entwickelt.

Der Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie gewährleistet die notwendige Grundlegung des psychologischen Fachstudiums und muß außerdem eine weite Wirkung in viele andere Wissenschaftsgruppen (z. B. Theologie, Rechtswissenschaft, Sprachwissenschaft) sichern.

Die Angewandte Psychologie (Diagnostik) muß heute als selbständiges Gebiet in Forschung und Lehre wahrgenommen werden. Die Aufgaben dieses Fachs können nur erfüllt werden, wenn es die Verbindung zu anderen Disziplinen sucht und pflegt, in denen die Anwendung der Psychologie erforderlich ist, wie z. B. in der Klinischen Medizin, aber auch in vielen anderen Bereichen, in denen es auf eine wissenschaftlich fundierte Menschenbeurteilung und Menschenführung ankommt.

Die Entwicklungspsychologie wird heute durch ihre enge Verbindung mit der modernen biologischen und anthropologischen Forschung bestimmt und beschränkt sich nicht mehr auf die Kinder- und Jugendpsychologie. Sie kann deshalb auch nicht ausreichend im Rahmen der Pädagogischen Psychologie gepflegt werden.

Der Lehrstuhl für Sozial- und Berufspsychologie dient insbesondere der Ausbildung der Fachpsychologen für ihre künftige

praktische Berufstätigkeit. Ein weiterer Lehrstuhl für Sozialpsychologie ist in der Sozialwissenschaftlichen Abteilung vorgesehen.

4. Geschichte der Wissenschaften

Die Zuordnung der Lehrstühle für Geschichte der Wissenschaften zu dieser Abteilung erklärt sich aus der Erfahrung, daß die Geschichte einer Wissenschaft nur als ein Sondergebiet am Rande der Kerndisziplin steht, auf deren Erforschung sie sich richtet (z. B. die Stellung der Geschichte der Medizin in den Medizinischen Fakultäten). Dies wird durch ihre Hereinnahme in die Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie und ihre Zusammenfassung in einem Institut für Geschichte der Wissenschaften verhindert.

Absichtlich sind keine besonderen Lehrstühle für die Geschichte der Geisteswissenschaften vorgesehen, weil der Rückgang in die Historie zu deren eigenen Wesensbestimmungen und Inhalten gehört.

Die Geschichte der Natur- und Ingenieurwissenschaften hat zwei verschiedene Zielsetzungen, die die Einrichtung von gesonderten Lehrstühlen erfordern: Einer soll sich der geschichtlichen Entwicklung der exakten Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften in ihrem engen Wirkungszusammenhang zuwenden, ein anderer wird das Hauptinteresse auf die Entwicklung der biologischen Wissenschaften legen.

Für Publizistik und Kommunikation soll aus folgenden Erwägungen eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet werden:

Die Aufnahme der Ingenieurwissenschaften gibt die Möglichkeit, Gebiete in Forschung und Lehre einzubeziehen, die in die Technik, die Naturwissenschaften und die Geisteswissenschaften übergreifen. Die Probleme, die z. B. Rundfunk, Fernsehen und die modernen Kommunikationsmittel überhaupt stellen, können am besten in der Zusammenarbeit von Disziplinen aller Abteilungen behandelt werden. So können die Fragen des Funkrechts nur unter Mitwirkung der Techniker ausreichend und sinnvoll behandelt werden. Von den Geisteswissenschaften sind an den Problemen dieser Arbeitsgemeinschaft wohl am stärksten die Pädagogik und die Psychologie interessiert. Deshalb kann daran gedacht werden, die Arbeitsgemeinschaft einem ihrer Fachbereiche, etwa der Praktischen Pädagogik (Erwachsenenbildung) zuzuordnen.

Die in Einzelfällen bereits beschriebenen Verflechtungen ließen sich durch eine große Zahl von Verbindungen der Einrichtungen dieser Abteilung mit denen anderer Abteilungen verdeutlichen. Außer denen, die schon erwähnt wurden, seien einige wenige Beispiele angeführt:

Das Institut für Philosophie kann sich der Natur der Sache nach mit der größten Zahl der Disziplinen einer Universität verbinden. Ähnliches gilt für die Pädagogik und die Psychologie. Andererseits sind die Disziplinen dieser Abteilung interessiert an den Forschungsarbeiten und -ergebnissen anderer Abteilungen wie

des Instituts für Soziologie und Kulturanthropologie (Sozialwissenschaftliche Abteilung),

des Instituts für Arbeitswissenschaft (Sozialwissenschaftliche Abteilung),

des Historischen Instituts (Abteilung für Geschichtswissenschaft),
des Instituts für Altertumswissenschaft (Abteilung für Geschichtswissenschaft),

des Instituts für Wissenschaft von der Politik (Abteilung für Geschichtswissenschaft),

des Sprachwissenschaftlichen Instituts (Abteilung für Sprach- und Literaturwissenschaften),

des Instituts für Ostasien (Abteilung für Sprach- und Literaturwissenschaften).

Die Wissenschaft von der Politik soll nicht nur durch den Lehrstuhlinhaber dieses Faches wahrgenommen werden, weil sich die Tatbestände und Probleme der Politik nicht auf eine Disziplin konzentrieren und nicht von den Fächern abgelöst werden können, die mit dem politischen Geschehen im engsten Zusammenhang stehen. Es liegt im Interesse der Lehre, eine besondere Professur zu errichten, deren Inhaber die Verpflichtung hat, den Konnex mit anderen Wissenschaften zu suchen, deren politische Dimension offensichtlich ist. Diese Bemühung wird durch die Errichtung eines Instituts für Wissenschaft von der Politik organisatorisch gesichert, das außer dem speziellen Lehrstuhl möglichst viele Fächer verschiedener Abteilungen umgreift, die den politischen Tatbeständen und Problemen zugewandt sind (z. B. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Soziologie, Neueste Geschichte).

Aus ähnlichen Gründen ist ein Institut für Altertumswissenschaft vorgesehen, das die Klassische Philologie, die Alte Geschichte, die Archäologie und die Antike Rechtsgeschichte vereint.

V. Abteilung für Sprach- und Literaturwissenschaften

A. Lehrstühle

25 Lehrstühle für:

Allgemeine Sprachwissenschaft

Klassische Philologie

Mittellateinisch

Archäologie

Germanistik

Romanistik

Anglistik

Slawistik

Orientalistik

Sinologie

Japanologie

B. Institute (oder Seminare)

Sprachwissenschaften

Klassische Philologie

Mittellatein

Archäologie

Germanistik

Romanistik

Anglistik

Slawistik

Orientalistik

Institut für Ostasien

C. Erläuterungen

Die Disziplinen der Abteilung für Sprach- und Literaturwissenschaften sollen in einem Gebäude zusammengefaßt, jedoch als Institute oder Seminare selbständig organisiert werden.

Die Wissenschaft von der Politik soll nicht nur durch den Lehrstuhlinhaber dieses Faches wahrgenommen werden, weil sich die Tatbestände und Probleme der Politik nicht auf eine Disziplin konzentrieren und nicht von den Fächern abgelöst werden können, die mit dem politischen Geschehen im engsten Zusammenhang stehen. Es liegt im Interesse der Lehre, eine besondere Professur zu errichten, deren Inhaber die Verpflichtung hat, den Konnex mit anderen Wissenschaften zu suchen, deren politische Dimension offensichtlich ist. Diese Bemühung wird durch die Errichtung eines Instituts für Wissenschaft von der Politik organisatorisch gesichert, das außer dem speziellen Lehrstuhl möglichst viele Fächer verschiedener Abteilungen umgreift, die den politischen Tatbeständen und Problemen zugewandt sind (z. B. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Soziologie, Neueste Geschichte).

Aus ähnlichen Gründen ist ein Institut für Altertumswissenschaft vorgesehen, das die Klassische Philologie, die Alte Geschichte, die Archäologie und die Antike Rechtsgeschichte vereint.

V. Abteilung für Sprach- und Literaturwissenschaften

A. Lehrstühle

25 Lehrstühle für:

Allgemeine Sprachwissenschaft
 Klassische Philologie
 Mittellateinisch
 Archäologie
 Germanistik
 Romanistik
 Anglistik
 Slawistik
 Orientalistik
 Sinologie
 Japanologie

B. Institute (oder Seminare)

Sprachwissenschaften
 Klassische Philologie
 Mittellatein
 Archäologie
 Germanistik
 Romanistik
 Anglistik
 Slawistik
 Orientalistik
 Institut für Ostasien

C. Erläuterungen

Die Disziplinen der Abteilung für Sprach- und Literaturwissenschaften sollen in einem Gebäude zusammengefaßt, jedoch als Institute oder Seminare selbständig organisiert werden.

Die allgemeine Sprachwissenschaft sollte sowohl historisch als auch systematisch vertreten sein. Die historische Forschungsrichtung sollte die Verbindung mit den verbreiteten indogermanischen Sprachen halten, damit die Sprachwissenschaft so auch z. B. den Altphilologen, den Neuphilologen und den Germanisten dienstbar ist.

Die Disziplinen, die sich auf die griechische und römische Welt beziehen, sollen in einem Institut für Altertumswissenschaft vereinigt werden (siehe Abteilung für Geschichtswissenschaft).

Von den germanistischen Lehrstühlen sollen zwei dem Mittelalter und drei der Neuzeit vorbehalten sein.

Für die Romanistik sind ein Linguist und zwei Literaturhistoriker vorgesehen, um die romanischen Sprachen und Literaturen möglichst lückenlos zu umfassen.

Die Lehrstühle der Anglistik sollen mit einem Linguisten und zwei Literaturhistorikern besetzt werden. Von ihnen soll einer die nordamerikanische Literatur besonders pflegen, aber sich nicht auf sie beschränken.

Die Slawistik soll durch einen Sprachwissenschaftler und einen Literaturwissenschaftler vertreten sein, der das Schwergewicht auf die russische Literatur unter Einbeziehung der Entwicklung seit 1917 legt. Einem dritten Slawisten soll die Pflege der westslawischen, besonders der polnischen Literatur und Geistesgeschichte anvertraut werden.

In der Orientalistik soll die Pflege der semitischen Sprachen sichergestellt sein.

Die Einrichtung eines Lehrstuhls für Sinologie und eines Lehrstuhls für Japanologie ist durch die Schaffung eines Instituts für Ostasien begründet.

In dem Institut für Ostasien sind alle Disziplinen zu vereinigen, die mit diesem Bereich in Beziehung stehen, der in der Erwägung gewählt wurde, daß die Universität Bochum nur einen Schwerpunkt in der wissenschaftlichen Behandlung der außereuropäischen Länder bilden solle. Im Hinblick auf dieses Institut sind auch an anderen Stellen der Strukturpläne besondere Lehrstühle empfohlen worden. Außerdem werden beim Aufbau des Instituts naturgemäß weitere Lehrstühle erforderlich sein.

VI. Rechtswissenschaftliche Abteilung

A. Lehrstühle

16 Lehrstühle für:

Antike Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte des Mittelalters

Rechtsgeschichte der Neuzeit

Bürgerliches Recht

Handels- und Wirtschaftsrecht

Strafrecht

Prozeßrecht

Arbeitsrecht

Finanz- und Steuerrecht

Verwaltungsrecht mit besonderer Betonung des Rechts der Landesplanung und des Baurechts

Staats- und Völkerrecht

Staats- und Verwaltungsrecht mit besonderer Betonung des Sozialrechts

Internationales Recht

Rechtsphilosophie: siehe Philosophische Abteilung

B. Institute

Institut für neuere Privatrechtsgeschichte

Institut für Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsverfassung

Institut für Steuerrecht und Wirtschaftspolitik

Institut für Patentrecht

Institut für das Recht der Stadt- und Landesplanung sowie für Baurecht

Institut für Sozialrecht

Institut für Verwaltungswissenschaft

Zentrales Rechtswissenschaftliches Seminar

C. Erläuterungen

Der Strukturplan der Rechtswissenschaftlichen Abteilung geht grundsätzlich davon aus, daß das Referendarexamen herkömmlicher Art (Erste juristische Staatsprüfung) den üblichen Studienabschluß bildet. Zu erwägen ist die Einrichtung von Sonderdiplomen, die bei Nachweis zusätzlicher Leistungen verliehen werden, z. B. für Wirtschaftsjuristen, Sozialjuristen oder auf das Gebiet der Stadt- und Landesplanung ausgerichtete Juristen. Sie setzen eine enge Verflechtung von rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen voraus.

Ein Schwerpunkt für die Universität Bochum sollte die Pflege des Wirtschaftsrechts sein. Dementsprechend ist eine besonders enge Verbindung von Jurisprudenz und Wirtschaftswissenschaften notwendig. Organisatorisch sollte dem dadurch Rechnung getragen werden, daß in den hierfür in Frage kommenden rechtswissenschaftlichen Instituten auch ein Abteilungsleiter mitarbeitet, der die Wirtschaftswissenschaften vertritt.

Bei dem üblichen Ausbildungsgang der Juristen bis zum ersten Staatsexamen ist es nicht sinnvoll, einen gleichmäßigen Überblick über alle wirtschaftswissenschaftlichen Fächer anzustreben. Dies wäre nur bei einer Verlängerung des Studiums möglich, die jedoch nicht wünschenswert ist. Es empfiehlt sich vielmehr eine Schwerpunktbildung mit den Teilen der Betriebswirtschaftslehre, die in enger Berührung mit Rechtsgebieten stehen, z. B. Handels- und Gesellschaftsrecht, Konkursrecht, Recht der Wertpapiere. Hierbei sollten die Fragen der Wirtschaftsordnungspolitik mit den dazu gehörenden Teilen der ökonomischen Theorie im Vordergrund stehen. Eine solche Ausrichtung würde auch der Ausbildung von Nachwuchs für die Unternehmensführung sowie der Fortbildung bereits ausgebildeter Juristen zugutekommen.

Die Gliederung der Rechtsgeschichte — unter Abweichung von den gängigen Bezeichnungen — in „Antike Rechtsgeschichte“ (Römisches Recht, Römische Rechtsgeschichte), „Rechtsgeschichte des Mittelalters“ (Germanisches Recht und gelehrte Rechte einschließlich Kirchenrecht) und „Rechtsgeschichte der Neuzeit“ begünstigt den Brückenschlag zu den bei der Abteilung für Geschichtswissenschaft aufgeführten Fächern der allgemeinen Geschichte.

Der Inhaber des Lehrstuhls für Antike Rechtsgeschichte wird besonders in dem Institut für Altertumswissenschaft mitzuwirken haben (siehe Abteilung für Geschichtswissenschaft).

Entsprechend den grundsätzlichen Bemerkungen sollte auf der Pflege des Handels- und Wirtschaftsrechts sowie des Arbeitsrechts ein Schwerpunkt liegen.

Der Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht wirkt in dem Institut für Arbeitswissenschaft mit (siehe Sozialwissenschaftliche Abteilung).

Der Lehrstuhl für Verwaltungsrecht mit besonderer Betonung des Rechts der Landesplanung und des Baurechts hat Bedeutung auch für die Ingenieurwissenschaften. Das gleiche gilt für das Institut für das Recht der Stadt- und Landesplanung sowie für Baurecht. In diesem Institut ergibt sich die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Abteilungen außerdem auch im Hinblick auf die Wirtschafts- und die Sozialwissenschaften sowie auf die Geographie (Probleme z. B. der Soziologie, der Bevölkerungswissenschaft, der Sozialpolitik, der Sozialethik).

Für die Vertretung der Rechtsphilosophie wäre es unter dem Aspekt der Verflechtungen mit der Wirtschafts-, der Sozial- sowie auch den Ingenieurwissenschaftlichen Abteilungen wünschenswert, wenn auch die Geschichte und Kritik der sozialen Ordnungsideen ausreichende Berücksichtigung finden würde.

Der Verflechtung mit den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen sowie auch den technischen Disziplinen tragen insbesondere die Institute für Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsverfassung, für Steuerrecht und Wirtschaftspolitik, für das Recht der Stadt- und Landesplanung und für Sozialrecht Rechnung.

Ein Institut für neuere Privatrechtsgeschichte, das bisher in Deutschland fehlt, wäre für die praktischen Bemühungen in der europäischen Rechtsangleichung von Bedeutung.

Dem Institut für Verwaltungswissenschaft obliegt insbesondere die Pflege der früher teils von Juristen, teils von Staatswissenschaftlern geförderten Verwaltungslehre.

VII. Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung

A. Lehrstühle

8 Lehrstühle für:

Ökonomische Theorie

Wirtschaftspolitik

Finanzwissenschaft

Betriebswirtschaftslehre

Sozial- und Wirtschaftsstatistik (mit den Rechten des Ordinarius auch in der Sozialwissenschaftlichen Abteilung)

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: siehe Sozialwissenschaftliche Abteilung und Abteilung für Geschichtswissenschaft

Geographie: siehe Geowissenschaftliche und Astronomische Abteilung

B. Institute

Wirtschaftswissenschaftliches Institut

Wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute

C. Erläuterungen

Für die Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung ist zu beachten, daß sich ihre Forschungs- und Lehraufgaben auch auf die gründlichere wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung der Juristen und der Studenten der Ingenieurwissenschaften erstrecken. Die Ausbildung von Betriebswirten ist nicht vorgesehen, weil sie, besonders im Hinblick auf den beruflichen Nachwuchs, durch die Einrichtungen an den bestehenden Hochschulen des Landes bereits gesichert ist.

Einer der Lehrstühle für Ökonomische Theorie sollte die mathematische Ausrichtung dieser Disziplin repräsentieren.

Die Sozial- und Wirtschaftsstatistik sollte in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Angewandten Mathematik betrieben werden.

Fruchtbare Fächerverbindungen können außerdem sein: Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsverfassung mit Wirtschaftsordnungspolitik und Betriebswirtschaftslehre, Steuerrecht mit Finanzwissenschaft, Arbeitsrecht mit Sozialpolitik.

Die Ordinarien der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung sollen aus ähnlichen Erwägungen Mitglieder einiger Institute der Rechtswissenschaftlichen Abteilung sein (z. B. des Instituts für Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsverfassung, für Steuerrecht und Wirtschaftspolitik) und der Sozialwissenschaftlichen Abteilung (z. B. des Instituts für Sozialpolitik).

Aus einer Reihe von Gründen (Wirtschaftlichkeit der Bibliotheksverwaltung, Beschränkung der Verwaltungsarbeit für die Lehrstuhlinhaber, Sicherung der Kooperation usw.) empfiehlt sich die Errichtung eines gemeinsamen wirtschaftswissenschaftlichen Instituts mit Zentralbibliothek und Abteilungsgliederung entsprechend den Fachgebieten der Lehrstühle. Dieses Institut ist in erster Linie ein Lehrinstitut.

VIII. Sozialwissenschaftliche Abteilung

A. Lehrstühle

7 Lehrstühle für:

Soziologie

Kulturanthropologie (soziologische Erforschung früher Kultur-
stufen)

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (mit den Rechten des Ordinarius
auch in der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung und in der
Abteilung für Geschichtswissenschaft)

weitere Lehrstühle für Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte:
siehe Abteilung für Geschichtswissenschaft

Sozialpolitik

Arbeitswissenschaft (mit den Rechten des Ordinarius auch in den
Ingenieurwissenschaftlichen Abteilungen)

weiterer Lehrstuhl für Arbeitswissenschaft: siehe Abteilung für
Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau

Sozialpädagogik (mit den Rechten des Ordinarius auch in der
Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie)

Sozialpsychologie (mit den Rechten des Ordinarius auch in der
Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie)

weiterer Lehrstuhl für Sozial- und Berufspsychologie: siehe Abtei-
lung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie

Sozial- und Wirtschaftsstatistik: siehe Wirtschaftswissenschaftliche
Abteilung

Sozialphilosophie: siehe Abteilung für Philosophie, Pädagogik und
Psychologie

Geographie: siehe Geowissenschaftliche und Astronomische
Abteilung

B. Institute

Institut für Soziologie und Kulturanthropologie

Institut für Arbeitswissenschaft

Institut für Sozialpolitik

C. Erläuterungen

Der wachsenden Bedeutung der Sozialwissenschaften in der Theo-
rie und im Berufsleben entspricht es, ihre Einzeldisziplinen als
eine besondere Abteilung zusammenzufassen. An Akademikern
mit sozialwissenschaftlicher Ausbildung herrscht heute ein stei-
gender Bedarf, z. B. in der Verwaltung, in der staatspolitischen
und sozialen Bildungsarbeit, in politischen Organisationen, in
wirtschaftlichen Verbänden, in Presse und Rundfunk. Schließlich
ist es eine wichtige Aufgabe der Studierenden, die sich für das
Lehramt an höheren Schulen vorbereiten, sich mit den sozial-
wissenschaftlichen Tatbeständen und Problemen vertraut zu
machen.

Außer den in der Sozialwissenschaftlichen Abteilung vertretenen
Disziplinen gehören in den Umkreis des Studiums das Verwal-
tungs- und Sozialrecht (einschl. Jugendrecht, Wohlfahrtsrecht,
Versorgungsrecht) sowie die Volkswirtschaftslehre (theoretische
Volkswirtschaftslehre und allgemeine Wirtschafts- und Finanz-
politik). Es ist ein Abschlußexamen (ähnlich dem Diplom-Volks-
wirt-Staatsexamen) vorzusehen: „Diplom-Sozialwirt“. Die Prom-
tion in den Sozialwissenschaften (Dr. scientiarum socialium) setzt
das Diplom-Sozialwirt-Examen voraus.

Die Soziologie, die nicht mit der Sozialwissenschaft gleichzusetzen
ist, hat ihre besonderen Aufgaben in der Analyse und der Inter-
pretation der konkreten Erscheinungsformen des Sozialen, seiner
Strukturen und Prozesse.

Der Begriff Kulturanthropologie ist eine unzulängliche Über-
setzung der in USA geläufigen Bezeichnung „Cultural Anthropol-
ogy“; sie meint im wesentlichen die soziologische Erforschung
der frühen Kulturstufen. Die Pflege dieses Fachs gewinnt auch im
Hinblick auf die mit der Entwicklungshilfe gestellten Aufgaben
besondere Bedeutung.

Der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte als der Geschichte der ge-
sellschaftlichen Institutionen und der Gesellschaftssysteme stellt sich
im Ruhrgebiet die besondere Aufgabe, den Wandel im Bewußt-
sein und in der Daseinsweise der in der Arbeitswelt stehenden
Bevölkerung zu analysieren und die industrielle und technische
Entwicklung zu erforschen. Hinzu kommen die Siedlungsgeschichte,
die Firmengeschichte, die Volkskunde des Ruhrgebiets usw.

Auf die in der Abteilung für Geschichtswissenschaft vorgesehenen Lehrstühle, die sich auf sozialgeschichtliche und verwandte Disziplinen beziehen, wird verwiesen. Die Disziplin der Sozialpolitik widmet sich den Problemen des sozialen Schutzes, der sozialen Sicherung, der sozialen Förderung, der Strukturpolitik (d. h. Siedlungsgestaltung, Vermögensstreuung usw.), der betrieblichen Sozialpolitik.

Die Arbeitswissenschaft stützt sich u. a. auf die Erkenntnisse der Arbeitsphysiologie, der Arbeitspsychologie, der Pädagogik, des Arbeitsrechts, der Betriebssoziologie und der Arbeitstechnologie. Sie gewinnt in der modernen Wirtschaft — besonders mit fortschreitender Rationalisierung und Automation — wachsende Bedeutung (Anpassung der Maschinen und Apparate an die arbeitenden Menschen, Rücksichtnahme auf die Anlageschwerpunkte des Menschen und auf sein körperliches und seelisches Wohlbefinden, wirksamer Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gewerbehygiene usw.).

In dieser Disziplin besteht eine besonders enge Verflechtung mit den Ingenieurwissenschaften. Deshalb ist dort die Errichtung eines weiteren Lehrstuhls für Arbeitswissenschaft vorgesehen.

Die Sozialpädagogik wird die Arbeitspädagogik, die Berufspädagogik und die Wirtschaftspädagogik in ihren Bereich einbeziehen müssen, weil sie dann in der Lage ist, den Wünschen der Wirtschaft nach Berücksichtigung der Fragen der Menschenführung im Betrieb zu entsprechen.

Die Sozialpsychologie soll nicht nur in der Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie, sondern auch in dieser Abteilung selbständig vertreten sein, weil sie hier die besondere Aufgabe hat, die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Tatbestände und Probleme unter psychologischem Aspekt zu behandeln, nicht aber selbst die psychologischen Methoden auszuarbeiten. Hauptgebiete sind Arbeitspsychologie (in Zusammenhang mit Arbeitswissenschaft), Betriebspsychologie, Erziehungs- und Auslesepsychologie.

IX. Abteilung für Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau

A. Lehrstühle

25 Lehrstühle für:

Mechanik

Werkstofflehre und Werkstoffmechanik

Maschinen- und Bauelemente sowie Getriebelehre

Systematische Konstruktionslehre

Metallurgie

Thermodynamik

Strömungslehre

Fertigungstechnik

Kraftmaschinen

Werkzeugmaschinen

Reaktortechnik

Statik (Stab- und Kontinuumstatik)

Stahl- und Stabilitätstheorie

Metall-Leichtbau

Massivbau

Betontechnologie

Bodenmechanik

Arbeitswissenschaft (mit den Rechten des Ordinarius auch in der Elektrotechnischen Abteilung und in der Sozialwissenschaftlichen Abteilung)

weiterer Lehrstuhl für Arbeitswissenschaft: siehe Sozialwissenschaftliche Abteilung

Philosophie der Technik: siehe Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie

Geschichte der Ingenieurwissenschaften: siehe Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie

Technik-Geschichte: siehe Abteilung für Geschichtswissenschaft

B. Institute

Mechanik

Werkstofflehre und Werkstoffmechanik

Maschinen- und Bauelemente sowie Getriebelehre

Systematische Konstruktionslehre

Metallurgie

Thermodynamik

Strömungslehre

Fertigungstechnik

Kraftmaschinen

Werkzeugmaschinen

Reaktortechnik

Statik

Stahl- und Stabilitätstheorie

Metall-Leichtbau

Massivbau und Betontechnologie

Bodenmechanik

Institut für Arbeitswissenschaft: siehe Sozialwissenschaftliche
Abteilung

C. Erläuterungen siehe S. 40 ff.

X. Elektrotechnische Abteilung

A. Lehrstühle

15 Lehrstühle für:

Allgemeine und Theoretische Elektrotechnik

Werkstoffe der Elektrotechnik

Elektrische Maschinen und Antriebe

Elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik

Fernmeldetechnik (Nachrichtentechnik) und Datenverarbeitung

Hoch- und Höchsfrequenztechnik

Elektronik

Regelungstechnik

Elektromechanische Konstruktion

Arbeitswissenschaft (mit den Rechten des Ordinarius auch in der
Abteilung für Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau
sowie in der Sozialwissenschaftlichen Abteilung)weiterer Lehrstuhl für Arbeitswissenschaft: siehe Sozialwissen-
schaftliche AbteilungPhilosophie der Technik: siehe Abteilung für Philosophie, Päd-
agogik und PsychologieGeschichte der Ingenieurwissenschaften: siehe Abteilung für
Philosophie, Pädagogik und Psychologie

Technik-Geschichte: siehe Abteilung für Geschichtswissenschaft

B. Institute

Allgemeine und Theoretische Elektrotechnik

Werkstoffe der Elektrotechnik

Elektrische Maschinen und Antriebe

Elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik

Fernmeldetechnik und Datenverarbeitung

Hoch- und Höchsfrequenztechnik

Elektronik

Regelungstechnik

Elektromechanische Konstruktion

Institut für Arbeitswissenschaft: siehe Sozialwissenschaftliche
Abteilung

C. Erläuterungen

Den Strukturplänen der Abteilung für Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau sowie der Elektrotechnischen Abteilung liegt die Auffassung zugrunde, daß eine bloße Addition der an den Technischen Hochschulen vorhandenen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten zu den klassischen Universitätsfakultäten nicht in Betracht kommt. Die Aufgabe der ingenieurwissenschaftlichen Abteilungen besteht vielmehr in erster Linie darin, mit den übrigen Abteilungen eine „Universitas“ zu bilden, wie es in dem Abschnitt über die Prinzipien der Strukturpläne begründet wird. Die Auswahl der ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen wurde daher so getroffen, daß für sie eine besonders wirkungsvolle Verklammerung mit den herkömmlichen Universitätsdisziplinen erwartet werden kann und daß zugleich die an der Universität Bochum auszubildenden Ingenieure nicht in zu enge fachliche Nachbarschaft zum Technischen Physiker gelangen, wie er an den Technischen Hochschulen ausgebildet wird.

Besonderer Wert ist auf die konstruktive Ausbildung der Ingenieure zu legen. Gerade die konstruktive Seite der Ingenieurwissenschaften verbürgt in starkem Maße und auf die Dauer auch den unentbehrlichen Kontakt mit der Praxis und dem neuesten Stande der Entwicklung technischer Erzeugnisse. Für jeden Studenten der ingenieurwissenschaftlichen Abteilungen ist deshalb die sehr gründliche Ausbildung in wenigstens einem konstruktiven Fach vorgesehen. Dementsprechend wird eine genügend breite Auswahl an konstruktiven Fächern geboten, aber darauf verzichtet, alle konstruktiven Fächer zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt neuzeitlichen Konstruierens spielen insbesondere Werkstofffragen, die ihrerseits je nach der ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung unterschiedlicher Art sind, auf nahezu allen Gebieten eine große Rolle. Spitzenleistungen der Technik, wie sie heute beispielsweise bei der Weltraumforschung in Betracht kommen, sind vielfach von der Lösung der Werkstofffragen entscheidend abhängig, wobei diese durch die der Praxis gebotenen Möglichkeiten der Werkstoffprüfung unter extremen Bedingungen mechanischer und thermischer Einwirkungen immer neue Entwicklungsrichtungen erschließen. Die Forschungsrichtung Werkstoffe ist also insofern sehr stark von konstruktiven Problemen her bestimmt und auch an die Fortschritte der natur-

wissenschaftlichen Forschung gebunden. Damit gewinnt sie eine zentrale Bedeutung innerhalb aller Ingenieurwissenschaften.

Die wünschenswerte stärkere Verzahnung mit den Naturwissenschaften und der Mathematik wird dadurch gefördert, daß daran gedacht ist, bei der Ausbildung der Studenten der ingenieurwissenschaftlichen Abteilungen die theoretischen Fächer stärker zu betonen und sie bis zu den letzten Semestern weiterzuführen. Die Beherrschung der theoretischen Grundlagen bietet die beste Gewähr, mit neuartigen, heute noch nicht übersehbaren Aufgaben der Praxis fertigzuwerden.

Bei allen diesen Fragen und Vorschlägen besteht Übereinstimmung mit den „Anregungen des Wissenschaftsrates zur Gestalt neuer Hochschulen“ (S. 37 ff. „Zur Eingliederung ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen in neue Universitäten“).

Eine weitere Möglichkeit der Verbindung mit anderen Abteilungen liegt in dem für den Ingenieur immer wichtiger werdenden Gebiet der Arbeitswissenschaften. Durch deren Eingliederung in die Sozialwissenschaftliche Abteilung unter Verknüpfung auch mit anderen Abteilungen bieten sich dem Studenten der Ingenieurwissenschaften wesentlich breitere Möglichkeiten, als sie an Hochschulen gegeben sind, an denen die Arbeitswissenschaften nur durch einen Lehrstuhl oder nur durch einen Lehrauftrag vertreten sind.

Weitere Verflechtungen ergeben sich insbesondere auch mit der Rechtswissenschaftlichen Abteilung, z. B. mit dem Patentrecht, sowie mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es nicht nur auf die Berührung des Studenten der Ingenieurwissenschaften mit dieser oder jener geisteswissenschaftlichen Disziplin ankommt, sondern daß besondere Impulse für Lehre und Forschung gerade durch die Eingliederung des ingenieurwissenschaftlichen Lehrkörpers und der Studenten in die Universität mit ihren vielgestaltigen geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Erscheinungsformen erwartet werden können.

Eine Zugehörigkeit der Inhaber ingenieurwissenschaftlicher Lehrstühle auch zur mathematischen oder zu naturwissenschaftlichen Abteilungen und umgekehrt ist in den Strukturplänen für diese Abteilungen nicht vorgesehen, weil für eine derartige Doppelzugehörigkeit zu viele Lehrstuhlinhaber in Betracht kämen. Hier

bietet sich für die unerläßliche enge Zusammenarbeit der Lehrstuhlinhaber eher eine Zusammenfassung der verschiedenen Bereiche und Unterbereiche zu gemeinsamen Sitzungen oder zu gemeinsam zu besetzenden Ausschüssen an.

In der Abteilung für Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau werden auf Grund der beschriebenen Prinzipien die traditionellen Fakultätsgrenzen zwischen Maschinenbau und Ingenieurwesen durchbrochen. Es läßt sich auf diese Weise zugleich die Grundausbildung sowohl des Maschinenbauingenieurs als auch des konstruktiven Ingenieurs berücksichtigen, womit auch der fachlichen Nachbarschaft Genüge geleistet wird. Für beide Gebiete ist die Mechanik eine wesentliche gemeinsame Grundlage.

Die Notwendigkeit einer Vertretung der Arbeitswissenschaften in der Abteilung für Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau ist im Zusammenhang der Sozialwissenschaftlichen Abteilung erläutert worden.

Die Elektrotechnik bietet sich für den Einbau in eine Universität auch deshalb besonders an, weil sie mit den Naturwissenschaften, vor allem der Physik, und mit der Medizin sehr stark verbunden ist und auch die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete der Elektrotechnik diese Verbundenheit erneut betonen. Als Beispiel sei das Institut für Regelungstechnik genannt, in dem die Mathematische, die Physikalische, die Biologische und die Naturwissenschaftlich-Medizinische Abteilung beteiligt sind. Außerdem wäre zu denken an Institute und Arbeitsgemeinschaften mit konkreten Forschungsaufgaben, wie z. B. Hochfrequenzphysik — Hochfrequenztechnik, Erforschung des oberirdischen (und außerirdischen) Raumes, direkte Energieumwandlung.

XI. Mathematische Abteilung

A. Lehrstühle

11 Lehrstühle für:

Grundlagen der Mathematik

Geometrie

Topologie

Algebra

Analysis

Angewandte Mathematik

Instrumentelle Mathematik

Mathematische Statistik

Konstruktive Geometrie

Mathematische Logik: siehe Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie

Geschichte der Mathematik: siehe Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie

B. Institute

Mathematisches Institut

Institut für Angewandte Mathematik

C. Erläuterungen siehe S. 48 f.

XII. Physikalische Abteilung

A. Lehrstühle

9 Lehrstühle für:

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Biophysik

Strahlenkunde: siehe Naturwissenschaftlich-Medizinische Abteilung

Philosophie der Naturwissenschaften: siehe Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie

Geschichte der Naturwissenschaften: siehe Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie

B. Institute

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Biophysik

C. Erläuterungen siehe S. 48 f.

XIII. Geowissenschaftliche und Astronomische Abteilung

A. Lehrstühle

11 Lehrstühle für:

Geologie

Mineralogie

Hydrogeologie

Geophysik

Astronomie (Radioastronomie)

Geographie

B. Institute

Geologie

Mineralogie

Hydrogeologie

Geophysik

Astronomie

Geographie

C. Erläuterungen siehe S. 48 f.

XIV. Chemische Abteilung

A. Lehrstühle

10 Lehrstühle für:

Organische Chemie

Anorganische Chemie

Analytische Chemie

Physikalische Chemie

Biochemie

Physiologische Chemie: siehe Naturwissenschaftlich-Medizinische
Abteilung

Kristallstruktur

Theoretische Chemie

B. Institute

Organische Chemie

Anorganische Chemie

Analytische Chemie

Physikalische Chemie

Biochemie

Kristallstruktur

Theoretische Chemie

C. Erläuterungen siehe S. 48 f.

XV. Biologische Abteilung

A. Lehrstühle

9 Lehrstühle für:

Allgemeine Biologie (Botanik und Zoologie)

Allgemeine Verhaltensforschung (Funktionsanalyse des ZNS,
Nervenphysiologie)

Kybernetik (biologische Arbeitsrichtung)

Ultrastrukturforschung an der Zelle

Genetik der Mikroorganismen

Physiologie der Zelle (Assimilationsphysiologie, Cytochemie)

Hydrobiologie

Geschichte der Naturwissenschaften: siehe Abteilung für Philoso-
phie, Pädagogik und Psychologie

Physiologische Chemie: siehe Naturwissenschaftlich-Medizinische
Abteilung

B. Institute

Allgemeine Biologie

Allgemeine Verhaltensforschung

Kybernetik

Ultrastrukturforschung an der Zelle

Genetik der Mikroorganismen

Physiologie der Zelle

Hydrobiologie

C. Erläuterungen

Die Strukturpläne der Mathematischen Abteilung, der naturwissenschaftlichen Abteilungen und der Geowissenschaftlichen und Astronomischen Abteilung werden dadurch bestimmt, daß nicht nur der eigene Bereich in Forschung und Lehre zu betreuen ist, sondern auch mit den Abteilungen der Medizin und besonders denen der Ingenieurwissenschaften eine Zusammenarbeit auf vielen Gebieten der Forschung und der Ausbildung der Studenten gewährleistet sein muß.

Die Verklammerung naturwissenschaftlicher, ingenieurwissenschaftlicher und medizinischer Fächer kann durch Errichtung besonderer Institute gefördert werden, für die die Strukturpläne mehrere Ansatzpunkte enthalten.

Eine Zugehörigkeit der Inhaber mathematischer und naturwissenschaftlicher Lehrstühle zu mehreren Abteilungen ist aus der im Zusammenhang der ingenieurwissenschaftlichen Abteilungen gegebenen Begründung nicht vorgesehen.

Die Lehrstühle für Astronomie (Astrophysik) und Geophysik, soweit diese nach der Lufthülle und dem extraterrestrischen Raum orientiert ist (Aeronomie), sind prädestiniert, gemeinsam mit den Lehrstühlen für Hochfrequenztechnik, Nachrichtentechnik und Elektronik (Fernmessung) Probleme des oberirdischen (und außerirdischen) Raumes zu erforschen.

Die Geographie gehört ihrer Struktur nach sowohl zu dem naturwissenschaftlichen als auch zu dem geisteswissenschaftlichen Bereich. Aus organisatorischen Gründen muß eine Entscheidung über ihre Eingliederung getroffen werden. Unter Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte erscheint es als sinnvoll und zweckmäßig, sie der Geowissenschaftlichen und Astronomischen Abteilung zuzuordnen. Dadurch wird weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit ihrer Verflechtung mit geisteswissenschaftlichen Bereichen, z. B. mit der Geschichtswissenschaft, der Wissenschaft von der Politik, der Soziologie und den Wirtschaftswissenschaften beeinträchtigt. Außerdem soll die Zusammenarbeit mit dem Institut für das Recht der Stadt- und Landesplanung sichergestellt sein. Ein Lehrstuhl soll in Zusammenhang mit dem Institut für Ostasien die Geographie Ostasiens vertreten.

In der Biologischen Abteilung muß eine besondere Regelung für diejenigen Studenten getroffen werden, die Zoologie und Botanik studieren und das Staatsexamen für das Lehramt an höheren Schulen ablegen wollen. Im Hinblick auf ihre Berufsaufgaben ist es zweckmäßig, sie unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Biologie zu unterrichten. Dazu erscheint es sinnvoll, daß ein Zoologe und ein Botaniker die Lehre in Biologie gestalten.

Bei der Ausbildung der Mediziner sollte das gleiche Prinzip im Vordergrund stehen, damit der Medizinstudent einen Einblick in die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des Lebendigen gewinnt. Diese Art des Unterrichts ist in den ersten Semestern auch für diejenigen Studenten angebracht, die speziell Botaniker oder Zoologen werden wollen; in den folgenden Semestern werden sie durch die Inhaber der übrigen biologischen Lehrstühle unterrichtet.

Der Lehrstuhl für Allgemeine Verhaltensforschung (Nervenphysiologie) bildet mit der Behandlung des Gebiets der Funktion des Zentralnervensystems eine Brücke zur Medizin ebenso wie der Lehrstuhl für Ultrastrukturforschung mit der Analyse der Feinstrukturen, an die die Regelungsmechanismen und die Nervenfunktionen gebunden sind.

Eine besondere Möglichkeit der Verklammerung von Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin liegt in der Bearbeitung der Regelungstechnik durch Zusammenarbeit von biologisch orientierter Kybernetik, Physik, Mathematik und den entsprechenden technischen Fächern in einem biologischen Institut. Zu diesem Zweck sind Lehrstühle für biologische Kybernetik und Biophysik vorgesehen.

Die Zusammenarbeit verschiedener Fachgruppen sollte durch Errichtung eines gesonderten Laboratoriumsgebäudes erleichtert und gefördert werden.

XVI. Naturwissenschaftlich-Medizinische Abteilung

A. Lehrstühle

7 Lehrstühle für:

Anatomie

Physiologie

Physiologische Chemie (mit den Rechten des Ordinarius auch in der Chemischen Abteilung und der Biologischen Abteilung)

Genetik

Physik: siehe Physikalische Abteilung

Chemie: siehe Chemische Abteilung

Biologie: siehe Biologische Abteilung

B. Institute

Anatomisches Institut

Physiologisches Institut

Physiologisch-chemisches Institut

Genetisches Institut

C. Erläuterungen

Daß mit der jetzigen Ausbildung in den vorklinischen Fächern eine gute theoretische Grundlage für das medizinische Studium gewährleistet ist, schließt nicht aus, bei der Neugründung der Universität den Veränderungen Rechnung zu tragen, die sich im Verhältnis und im Gewicht der einzelnen Fächer zueinander im Gesamtrahmen der Biologie und der Medizin in den letzten Jahrzehnten vollzogen haben. Im Vordergrund steht hier das Verhältnis der Anatomie zur Physiologie und zur physiologischen Chemie. Die Fächer der Physiologie und vor allem der physiologischen Chemie befinden sich in auffallender Fortentwicklung. An den bestehenden Universitäten haben die erforderlichen Einrichtungen mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Das Zurückbleiben der deutschen physiologisch-chemischen Forschung hat seinen Grund besonders auch in seiner Isolierung in der Medizin.

Daher ist vor allem auch insoweit die Verbindung zu den Naturwissenschaften stärker als bisher zur Geltung zu bringen.

Da die Anatomie heute ohne Zellforschung und Ultramikroskopie ebensowenig denkbar ist wie ohne Beziehung zur Genetik — und damit auch zu den biologischen Wissenschaften im engeren Sinn —, bestehen hier von der Sache her Verflechtungen mit anderen Disziplinen, die im Rahmen gemeinsamer Forschungsarbeiten besonders berücksichtigt werden sollten.

Die Zugehörigkeit der Vertreter der physiologischen Chemie auch zu naturwissenschaftlichen Abteilungen entspricht der zunehmenden Bedeutung der physiologischen Chemie über den Bereich der Medizin hinaus, besonders für alle biologischen Fächer.

Physik, Chemie und Biologie sind mit der Medizin nicht nur auf dem Gebiet der Forschung, sondern vor allem auch auf dem der Lehre verbunden. Der Unterricht sollte mehr als bisher den speziellen Bedürfnissen der Ausbildung der Mediziner Rechnung tragen. Daher sollte der Versuch unternommen werden, wenigstens in Physik und Chemie Sondervorlesungen für Mediziner einzuführen.

XVII. Theoretische Medizinische Abteilung

A. Lehrstühle

13 Lehrstühle für:

Pathologie

Gewerbepathologie

Hygiene

Tropenmedizin

Sozialhygiene

Arbeitsmedizin (besonders Arbeitshygiene)

Mikrobiologie

Immunologie

Pharmakologie und Toxikologie

Strahlenkunde (mit den Rechten des Ordinarius auch in der
Physikalischen Abteilung)

Gerichtliche Medizin

Biophysik: siehe Physikalische Abteilung

Geschichte der Medizin: siehe Abteilung für Philosophie,
Pädagogik und Psychologie

B. Institute

Pathologisches Institut

Arbeitsmedizinisches Institut

Mikrobiologisches Institut

Pharmakologisch-toxikologisches Institut

Theoretisches Strahleninstitut: siehe Praktische Medizinische
Abteilung

Institut für Biophysik: siehe Physikalische Abteilung

Statistisches Zentrum für die theoretisch-medizinischen Fächer

C. Erläuterungen

Die Pathologie muß als Fundament der theoretischen medizinischen Ausbildung stark betont bleiben. Dies betrifft sowohl die

allgemeine Pathologie als auch die Grundlagen der speziellen Pathologie.

Die Tropenmedizin wird an dem Ostasieninstitut beteiligt sein (siehe Abteilung für Sprach- und Literaturwissenschaften).

Die Mikrobiologie ist ähnlich wie die Pathologie ein zentrales Grundlagenfach, in dem die Ausbildung möglichst vertieft werden sollte. Die Mikrobiologie der Medizin hat über Zellenforschung und Parasitologie engste Beziehungen besonders zur Zoologie und auch zur Botanik.

Die Strahlenkunde ist ebenso Teil der Physik wie der klinischen Medizin. In der Physikalischen Abteilung ist dementsprechend die Biophysik ebenfalls berücksichtigt worden.

Die Beschäftigung mit der Geschichte der Medizin ist für den Studenten als künftigen Arzt neben derjenigen mit der Philosophie und der Psychologie gerade angesichts der fortschreitenden Differenzierung der gelehrten Berufe unerlässlich. Außerdem wird auf die Erläuterungen im Zusammenhang der Abteilung für Philosophie, Pädagogik und Psychologie verwiesen.

Die zunehmende Erkenntnis der Bedeutung der Information (einschließlich Dokumentation und Statistik) für die theoretischen wie für die praktischen Fächer der Medizin verstärkt zunehmend die Beziehungen zur Mathematik, insbesondere zur mathematischen Statistik. Dem soll die Errichtung eines statistischen Zentrums Rechnung tragen.

XVIII. Praktische Medizinische Abteilung

A. Lehrstühle

22 Lehrstühle für:

Innere Medizin

Berufskrankheiten

Chirurgie

Unfallkrankheiten

Psychiatrie

Neurologie

Dermatologie

Pädiatrie

Neurochirurgie

Orthopädie

Urologie

Gynäkologie und Geburtshilfe

Ophthalmologie

Laryngo-Otologie

Zahnheilkunde

Röntgenologie

Medizinische Dokumentation und Statistik

B. Kliniken, Institute und sonstige Einrichtungen

2 Medizinische Kliniken (je 200 Betten) mit Ambulanz

1 Medizinische Poliklinik (60—70 Betten)

2 Chirurgische Kliniken (einschl. Chirurgische Poliklinik,
je 200 Betten)

1 Psychiatrische Klinik (200 Betten)

1 Neurologische Klinik (60—80 Betten)

1 Dermatologische Klinik mit Poliklinik (100—150 Betten)

1 Kinderklinik mit Poliklinik (200 Betten und 50 Inf. Betten)

1 Neurochirurgische Klinik (60—80 Betten)

1 Orthopädische Klinik (100—150 Betten)

1 Urologische Klinik (60 Betten)

1 Frauenklinik mit Poliklinik (200 Betten)

1 Augenklinik mit Poliklinik (100 Betten)

1 Hals-Nasen-Ohrenklinik mit Poliklinik (80—100 Betten)

1 Zahnklinik

1 Strahlenklinik

1 Klinik für ansteckende Krankheiten (130 Betten)

1 Nachsorgehaus

1 Zentrales Institut für klinische Dokumentation und Statistik

1 Theoretisches Strahleninstitut

Mehrere Spezialabteilungen für experimentelle Medizin usw.

C. Erläuterungen

Die Hemmnisse, die sich in den letzten Jahrzehnten der deutschen Forschung entgegengestellt haben, sind bekannt. Daß dabei auch im medizinischen Bereich Mangel an wissenschaftlichen Mitarbeitern, an Raum und an Apparaturen eine große Rolle gespielt hat, ist ebenso allgemein anerkannt. Bei Neuplanungen wird darüber hinaus Vorsorge getroffen werden müssen, daß in den Kliniken die für die Entwicklung eines speziellen Forschungsgebietes unentbehrliche Kontinuität dadurch gewährleistet wird, daß Spezialabteilungen innerhalb der Kliniken gebildet werden; diese müssen mit der Selbständigkeit ausgestattet werden, wie sie in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats gekennzeichnet ist. Außerdem sollte im Bereich der einzelnen Klinik (oder auch in dem der gesamten Praktischen Medizinischen Abteilung) dafür gesorgt werden, daß qualifizierte Naturwissenschaftler, in erster Linie Chemiker, aber möglichst auch Physiker, für die Beratung in der wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung stehen.

Als Arbeitsprinzip in der Praktischen Medizinischen Abteilung muß es gelten, daß die klinische Forschung mit der ärztlichen Betreuung am Krankenbett in engstem Konnex bleibt. Diese Forderung wird nicht außer Kraft gesetzt, wenn die Apparaturen, deren sich die klinische Forschung bedienen muß, komplizierter und größer werden, als es in den vergangenen Zeiten der Fall war. Andererseits wäre es aus grundsätzlichen Erwägungen auch abzulehnen, Kranke etwa in einem Forschungszentrum unterzubringen. Außerdem dürfen kardiologische und andere technische hochkomplizierte Untersuchungen am Menschen nicht außerhalb einer Klinik vorgenommen werden. Schließlich ist auch zu befürchten, daß mit einem klinischen Forschungszentrum der Gedanke aufkommen könnte, daß diesem die Forschung, wenn auch nicht gerade monopolmäßig übertragen, so doch in erster Linie anvertraut sei.

Demgegenüber empfiehlt sich die Einrichtung klinischer Spezialabteilungen innerhalb der einzelnen Kliniken. Die Möglichkeit der Einrichtung hängt allerdings auch von äußeren Bedingungen ab, z. B. von der Zahl der in einer Klinik behandelten Kranken eines speziellen Krankheitsgebiets. Die klare Trennung in Klinik mit klinischen Spezialeinrichtungen und in die „Gemeinsamen Forschungseinrichtungen“, die nur für experimentelle, wenn auch auf die Klinik bezogene Arbeiten bestimmt sind, erscheint als ein folgerichtiger und aussichtsreicher Weg für die weitere optimale Entwicklung der klinischen Forschung. Die gemeinsamen Forschungseinrichtungen sollten einem Leiter unterstellt werden.

Der Psychiatrischen Klinik sollten eine wissenschaftlich ausgerichtete „Psychotherapie“ sowie eine „Psychologie der psychiatrischen Klinik“ angegliedert sein.

Bei der Errichtung der Strahlenklinik für Diagnose und Therapie sollte der Gesichtspunkt der „dezentralisierten Zentralisation“ maßgebend sein, wie er in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zum Ausdruck kommt. Hier soll die gesamte Strahlentherapie konzentriert werden, jedenfalls soweit sie harte Strahlen, Radium usw. verwendet. Die Isotopen-Diagnostik bleibt Sache der Kliniken.

Die zunehmende Erkenntnis der Bedeutung der Information (einschließlich Dokumentation und Statistik) nicht nur für die theoretischen, sondern auch für die praktischen Fächer der Medizin

verstärkt zunehmend die Beziehungen zur Mathematik, insbesondere zur mathematischen Statistik. Dem soll die Errichtung eines statistischen Zentrums auch in der Praktischen Medizinischen Abteilung Rechnung tragen.

XIX. Allen Abteilungen zugeordnete Institutionen

1. Institut für Leibesübungen
2. Musisches Zentrum
 - a. Collegium Musicum
 - b. Bildnerisches Gestalten
 - c. Sprecherziehung und Ausdrucksgestaltung mit Studiobühne
 - d. Studentenbibliothek

Erläuterungen

Diese Institutionen waren bisher in der Regel der Philosophischen Fakultät zugeordnet. Auf Grund ihrer sachlichen Zuordnung zu allen Abteilungen sollten sie dem Rektor und dem Senat unmittelbar unterstehen.

Das Institut für Leibesübungen trägt Sorge sowohl für den Sport als auch für die Ausbildung der künftigen Lehrer mit der Lehrbefugnis für Leibeserziehung. In der zweiten Funktion sollte das Institut in enger Verbindung zu den Lehrstühlen für Pädagogik stehen.

Im Musischen Zentrum sollten alle nicht an bestimmte Disziplinen oder Abteilungen gebundenen freiwilligen musischen Bemühungen die Pflegestätte finden.

Es kann daran gedacht werden, in dem Institut für Sprecherziehung eine besondere Abteilung für Ausländer vorzusehen.

In der Studentenbibliothek sollen den Studenten Zeitungen, Zeitschriften, Werke der Literatur, aber auch viel gebrauchte Lehrbücher leicht zugänglich sein. Daher empfiehlt es sich, die Studentenbibliothek als Freihandbibliothek aufzubauen. Es ist zweckmäßig, daß sie von der Universitätsbibliothek betreut und Diplombibliothekaren anvertraut wird.

II. Grundsätze für den Aufbau der Universität

1. Das Verhältnis der Universität zum Staat

Bei der Regelung des Verhältnisses der neuen Universität zum Staat kann man von einigen Gegebenheiten ausgehen, die sich bewährt haben und unbestritten sowie zum Teil verfassungsrechtlich gesichert sind: Die neue Universität genießt den verfassungsmäßigen Schutz der Freiheit der Wissenschaft. Ihr wird — ebenso wie den bestehenden Hochschulen — die akademische Selbstverwaltung zugebilligt, und ihr wird der juristische Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben. In den letzten Jahren ist oft darüber diskutiert worden, ob die Selbstverwaltung in den finanziellen Bereich ausgedehnt werden sollte. Dieser Überlegung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Autonomie der Hochschule erst dann inhaltlich voll erfüllt und allseitig wirksam sei, wenn sie über die Mittel, die ihr der Staat global zuweist, verfügen und so die Entscheidungen über Ausbau und Entwicklungsrichtungen der Forschung und Lehre treffen könne. Dies würde jedoch nicht nur eine grundlegende Veränderung im Verhältnis von Hochschule und Staat bedeuten, sondern auch eine tiefgreifende Änderung der Struktur der Selbstverwaltung der Hochschule selbst. Deshalb sollte diese Forderung nicht in Betracht gezogen werden. Dagegen sollte man angesichts der engen Verflechtung von Verwaltung und Forschung, die sich aus den heutigen Bedingungen der Forschung ergibt, dafür sorgen, daß Selbstverwaltung und allgemeine Verwaltung der Universität eng miteinander verknüpft werden und, wo es irgend angängig ist, die Entscheidung von Fragen, die sich aus der Verbindung von Forschung und Lehre mit der Verwaltung ergeben, an Ort und Stelle, d. h. in der Universität und nicht auf dem Umweg über das Ministerium, herbeigeführt wird; dessen Aufsichtsbefugnisse sollen damit nicht geschmälert werden.

2. Die Gliederung der Universität

Die traditionellen Fakultäten sind ursprünglich Selbstverwaltungskörperschaften gewesen, welche diejenigen Gelehrten vereinigten,

deren Fächer in Forschung und Lehre eine Einheit bildeten. Die organisatorische Einheit basierte also auf einem unmittelbaren wissenschaftlichen Zusammenhang der Fächer und auf einer einheitlichen Aufgabe in der Ausbildung. Wegen dieses Zusammenhangs waren sie in hervorragendem Maße geeignet, die ihnen übertragenen Aufgaben als Selbstverwaltungskörper wahrzunehmen.

Durch die Entwicklung der Wissenschaft selbst ist jedoch dieser innere Zusammenhang in einer Reihe der klassischen Fakultäten gesprengt worden. Zum Teil hat man daraus bereits die organisatorische Konsequenz gezogen und Fakultäten geteilt, so z. B. die geisteswissenschaftlichen und die naturwissenschaftlichen Abteilungen der alten Philosophischen Fakultäten und die juristischen und die sozialwissenschaftlichen Abteilungen der alten Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten. Trotzdem ist durch die Einführung neuer wissenschaftlicher Disziplinen und durch die Vermehrung der Ausbildungsgänge bei einzelnen Fakultäten wiederum der Zusammenhang der in ihr vertretenen Fächer gelockert oder sogar aufgelöst worden, und es sind manche unter ihnen so groß geworden und umfassen so verschiedenartige Fächer, daß sie nicht mehr geeignet erscheinen, die ihnen übertragenen Aufgaben der Selbstverwaltung wahrzunehmen. Deshalb empfiehlt es sich, auf dem eingeschlagenen Wege konsequent fortzuschreiten und die in den Strukturplänen beschriebenen *Abteilungen* auch als Organe der Selbstverwaltung — d. h. als *Fakultäten* — einzuführen. Damit wird der Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher und organisatorischer Einheit in der akademischen Selbstverwaltung unter den modernen Bedingungen wiederhergestellt, der bei den klassischen Fakultäten ursprünglich vorhanden gewesen ist.

Andererseits ist es notwendig, Maßnahmen und Einrichtungen zu treffen, welche die Verbindung zwischen diesen kleineren Einheiten herstellen. Dabei bieten die kleineren Selbstverwaltungseinheiten die Möglichkeit, solche Verbindungen auch da zu schaffen, wo sie bisher durch die bestehenden traditionellen Fakultätsgrenzen behindert wurden. Außerdem wird es möglich sein, an ihnen einen weiteren Kreis der Mitarbeiter in der Forschungs- und Lehrtätigkeit zu beteiligen, als es bisher in den Fakultäten geschehen ist, in denen sich die planmäßigen Professoren und Vertreter der Privatdozenten vereinigten. Dieser veränderten Situa-

tion und Struktur der wissenschaftlichen Arbeit an den Hochschulen sollten auch die Selbstverwaltungsorgane Rechnung tragen.

Es wird daher vorgeschlagen:

(1) Der Fakultät gehören alle beamteten Ordinarien, Extraordinarien und hauptamtlich an der Universität tätigen außerplanmäßigen Professoren als vollberechtigte Mitglieder an. Die Privatdozenten — einschließlich der habilitierten Abteilungsleiter und Wissenschaftlichen Räte, soweit sie nicht außerplanmäßige Professoren sind — sowie die Regierungs- und Studienräte im Hochschuldienst, Lektoren und Prosektoren erhalten in der Fakultät eine Vertretung. Die Assistenten jeder Fakultät wählen einen Assistentenrat, der das Recht hat, an die Fakultät Anträge zu richten und sie bei der Beratung zu vertreten. Ebenso sollten Studentenschaftsvertreter und Vertreter der Studentenfachschaften bei den Verhandlungen der Fakultäten zugezogen werden, wenn Angelegenheiten zu erörtern sind, die das unmittelbare und besondere Interesse der Studenten berühren, oder Anträge behandelt werden, die sie selbst gestellt haben.

Die Einzelheiten für alle diese Vertretungen soll die endgültige Satzung festlegen.

(2) Den Vorsitz in den Beratungen der Fakultät und die laufenden Geschäfte der Fakultät führt der Dekan. Er hat auch das Recht und die Pflicht, in eigener Initiative und Verantwortung für die Weiterentwicklung der Forschung (neue Lehrstühle und Institute), für die zweckmäßige Organisation des Unterrichts (Stundenpläne) und überhaupt für das Ergehen und für die Entwicklung der der Fakultät zugehörigen Einrichtungen zu sorgen. Die Amtszeit des Dekans wird von der endgültigen Satzung der Universität bestimmt.

(3) Der Fakultät fallen u. a. die folgenden Aufgaben zu:

- (a) Organisation der Lehre
- (b) Organisation der Forschung, soweit gemeinsame Veranstaltungen oder Abgrenzungen in Betracht kommen
- (c) Prüfungs- und Promotionswesen
- (d) Nachwuchsförderung
- (e) Habilitation
- (f) Berufungsfragen und -vorschläge

(4) Die notwendige Verbindung zwischen den Fakultäten wird durch folgende Einrichtungen hergestellt:

(a) Ein Gelehrter kann mehreren Fakultäten angehören, wenn dies die Stellung seines Faches erfordert.

(b) Kommissionen, denen Mitglieder mehrerer Fakultäten angehören, sind für folgende Aufgaben zu bilden:

Die Vorbereitung von Berufungen, sobald die Besetzung eines Lehrstuhls auch die Interessen einer anderen Fakultät berührt;

die Vornahme von Habilitationen, sobald die erstrebte *Venia legendi* oder die vorgelegte Habilitationsschrift die Zuziehung von Mitgliedern einer anderen Fakultät geboten erscheinen lassen.

Für die Vorbereitung der Berufungen und für Habilitationen sind Kommissionen nach den Bedürfnissen des Einzelfalles zu bilden.

(c) Jede Fakultät hat das Recht zu verlangen, daß zur Beratung von Gegenständen gemeinsamen Interesses gemeinsame Sitzungen mit einer anderen Fakultät stattfinden. Es können auch regelmäßig stattfindende Sitzungen verlangt werden.

(d) Es werden Institute eingerichtet, die Angehörige mehrerer Fakultäten vereinigen, und Institute, die außerhalb der Fakultäten stehen, aber die Interessen und Aufgaben mehrerer Fakultäten berühren.

Der in Umrissen gezeichnete Aufbau der Fakultäten, besonders die Zusammenfügung der Disziplinen, darf bei der verschiedenartigen Situation der Fachbereiche nicht als starres Schema verstanden werden. Während z. B. für den Bereich der traditionellen Rechts- und Staatswissenschaftlichen, der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät die Abteilungen die Funktion der Fakultät übernehmen, hat für die Theologischen Abteilungen wegen der Einheit des Gegenstandes eine weitere Unterteilung keinen Sinn. Für die Medizin muß auf die eigentümliche mit der praktischen Beziehung aller ihrer Forschungsrichtungen auf den kranken Menschen notwendige enge Zusammenarbeit hingewiesen werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Namen Fakultät für die zusammenfassende Einheit der Abteilungen beizubehalten. Die vorgesehenen drei Abteilungen, Natur-

wissenschaftlich-Medizinische Abteilung, Theoretische Medizinische Abteilung, Praktische Medizinische Abteilung, die auch hier größere Selbständigkeit erhalten, sollen „Sektionen“ genannt werden. Analog der allgemeinen Abteilungsstruktur der Universität sollte jede Sektion ihren Leiter wählen. Er soll in ihr den Dekan vertreten. Dekan und Leiter der Sektionen sollen Mitglieder des Senats sein. Zur Verbindung der Sektionen untereinander sowie der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten können nach Bedarf Kommissionen gebildet werden.

3. Rektor und Senat

Die in den Strukturplänen vorgesehene Gliederung kleinerer Abteilungen — an Stelle der großen Fakultäten bei den bestehenden Hochschulen — fordert im Interesse der angestrebten inneren Geschlossenheit im wissenschaftlichen wie auch im organisatorischen Bereich eine Verstärkung der Befugnisse von Rektor und Senat als den obersten Organen der Universität. In ihnen kommt deren Einheit zum Ausdruck.

Dementsprechend wird auch die Zusammensetzung des *Senats* so gestaltet sein, daß die verschiedenen Gruppen und Bereiche eine geeignete Vertretung finden. Deshalb sollen dem Senat angehören: der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor, die Dekane aller Fakultäten (für die Medizinische Fakultät die Leiter der drei Sektionen) und Vertreter der Nicht-Ordinarien. Auf Wahl-Senatoren muß verzichtet werden, um den Senat arbeitsfähig zu halten.

Um die ständige Verbindung zwischen Selbstverwaltung und allgemeiner Verwaltung an der Universität herzustellen, sollte der Kanzler das Recht haben, an den Senatssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen (vgl. S. 68).

Wie bei den Fakultäten haben die Regierungs- und Studienräte im Hochschuldienst, die Lektoren und Prosektoren sowie die Assistenten, die Studentenschaft und die studentischen Fachschaften das Recht, Anträge an den Senat zu stellen und bei der Beratung zu vertreten.

Der Senat ist grundsätzlich für die Beratung und Entscheidung der gemeinsamen Angelegenheiten zuständig. Das gilt im vollen Umfang hinsichtlich der akademischen Selbstverwaltung. Soweit

es sich hierbei um besondere Aufgaben und Situationen der Fakultäten handelt, die im allgemeinen Interesse der Universität liegen, wird er sich naturgemäß auf die Mitarbeit und Beratung der Dekane stützen, die zu besonderer Initiative und Verantwortung in allen Fragen und Aufgaben der Lehr- und Forschungstätigkeit ihres Bereiches berechtigt und verpflichtet sind.

Die wichtigste Funktion des Senats ist die Sicherung der Zusammenarbeit der Fakultäten. Damit wird das oft vorgebrachte Bedenken ausgeräumt, daß mit der Aufgliederung der bisherigen großen Fakultäten in Abteilungen und mit der Übertragung der bisherigen Fakultätsfunktionen auf diese kleineren Einheiten die viel beklagte Abkapselung dadurch nicht beseitigt, sondern daß sie sich im Gegenteil bei den neuen Fakultäten verstärken werde. Zudem kann man, wie bereits ausgeführt, erwarten, daß die kleineren Einheiten sich leichter einer vielseitigen Kooperation erschließen, wenn die hierfür geeigneten Persönlichkeiten tätig sind.

Für die Angelegenheiten der Verwaltung bestimmt der Senat die Richtlinien. Er ist im großen für die Entwicklung der der Universität dienenden Planung zuständig. Soweit er im übrigen durch die Rechte besonderer Organe, die im folgenden genauer beschrieben werden, beschränkt ist, hat er — wie auch der Rektor — das Recht zu allseitiger Information.

Im einzelnen sind seine Aufgaben u. a. folgende:

- (1) Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Fakultäten.
- (2) Behandlung der Berufungsvorschläge der Fakultäten und deren Weitergabe mit eigener Stellungnahme an den Kultusminister.
- (3) Festsetzung der Dringlichkeitsfolge von Anträgen auf qualifizierte Personalstellen, besonders auf Errichtung neuer Lehrstühle.
- (4) Verteilung der Stellen und Mittel für Gastprofessoren und Gastdozenten.
- (5) Abstimmung der Aufgaben der einzelnen Fakultäten hinsichtlich der personellen und sachlichen Beteiligung an den „übergreifenden“ Instituten sowie hinsichtlich der Entwicklung der Lehr- und Forschungstätigkeit.
- (6) Genehmigung der Gründung neuer Institute.

(7) Genehmigung der Gründung neuer Institute an der Universität.

(8) Förderung des akademischen Nachwuchses und Überwachung des gesamten Förderungswesens durch Senatskommissionen.

(9) Förderung der Forschung im Hochschulbereich durch eine Senatskommission, der die Unterstützung besonderer Forschungsvorhaben im Rahmen der Hochschule übertragen wird und die global zugewiesene Mittel verteilen kann.

(10) Sicherung der Unabhängigkeit der Lehr- und Forschungstätigkeit von universitätsfremden Einflüssen und Wahrung der Lehrstuhlaufgaben gegenüber Aufträgen, die diese beeinträchtigen.

Der *Rektor* repräsentiert die Hochschule nach außen; zugleich ist er Vorsitzender des Senats. Zur Frage seiner Amtsdauer sind im Hinblick auf eine sichere und wirksame Selbstverwaltung verschiedene Erwägungen angestellt worden. Erstes Gebot einer zuverlässigen Verwaltung ist die Wahrung der Kontinuität. Aber gerade sie ist bei dem gegenwärtigen Wechsel in den Selbstverwaltungsämtern meistens nicht gegeben. Das Hauptbeispiel ist die Wahl des Rektors und der Dekane für die Dauer eines Jahres. Wenn man auch jetzt schon oft im Interesse der Kontinuität zur Wiederwahl für ein zweites Jahr übergeht, so ändert das doch nichts am Prinzip, das den Wechsel von Jahr zu Jahr vorsieht und als normal erachtet. Der Wissenschaftsrat hat in seinen „Anregungen“ von 1962 andere Regelungen empfohlen: Arbeitslast und Verantwortung des Rektors einer großen Universität seien so groß, daß man daran denken könnte, dieses Amt nach ausländischen Vorbildern mit wissenschaftlichen Administratoren im Hauptberuf zu besetzen. Hier bietet sich das Beispiel von amerikanischen Hochschulen an, die einen ständigen Präsidenten an die Spitze stellen. Indessen hält es der Wissenschaftsrat für angebracht, am herkömmlichen Kollegialitätsprinzip festzuhalten, also den Rektor aus der Reihe der Kollegen auf Zeit zu wählen, diese Zeit aber grundsätzlich zu verlängern. So verdient auch der Vorschlag des Wissenschaftsrates besondere Beachtung, daß bei einer neuen Universität die Amtszeit des ersten Rektors wesentlich länger, d. h. mindestens fünf Jahre, sein sollte und daß später an eine zweijährige Amtszeit zu denken sei. Das sind Fragen, die in der endgültigen Satzung zu lösen sind.

4. Die Studenten

Der in den Prinzipien der Strukturpläne entwickelten Konzeption entspricht es, daß die dort geforderte institutionelle Einheit der Universität — als Grundlage und Unterstützung aller Bemühungen, die der geistigen Einheit dienen — nur erreicht werden kann, wenn die Studenten sich ebenfalls institutionell in diesen größeren Zusammenhang einfügen. Wenn dies geschieht, bieten sich viele Möglichkeiten und Ansätze für die Mitarbeit der Studenten an der Verwaltung und an den Gesamtaufgaben der Universität, die weit über den bisher üblichen Tätigkeitsbereich hinausgehen. So sollte auch die Immatrikulation der Studenten ausschließlich bei der Universität erfolgen; von einer Einschreibung bei der einzelnen Fakultät kann abgesehen werden. Daher bedarf es auch keiner besonderen Genehmigung für ein Studium in mehreren Fakultäten.

Für die institutionelle Einheit eröffnen sich zwei Wege von gleicher Bedeutung:

- (1) Die auch an den bestehenden Hochschulen übliche Beteiligung der Studenten an allgemeinen organisatorischen Aufgaben,
- (2) die Bereitstellung von Kollegienhäusern und Wohnheimen, die den Studenten die Möglichkeit geben, sich mit dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ihrer Universität stärker zu verbinden.

Zu (1): Die Studentenschaftsvertreter sollen an den Verhandlungen in den Selbstverwaltungsorganen der Universität bei Erörterung ihrer Angelegenheiten und bei der Behandlung von Anträgen, die sie gestellt haben, beteiligt werden. Die Zuziehung der Studentenvertreter sollte durch Soll-Vorschrift dem Vorsitzenden zur Pflicht gemacht werden.

Das Studentenwerk ist in der im Lande Nordrhein-Westfalen üblichen Form, also als eingetragener Verein, zu organisieren; in der Satzung ist das Informations- und Mitwirkungsrecht des Senats sicherzustellen. Im Förderungswesen genügen bei der Verwaltung nach dem „Honnefer Modell“ zwei Einrichtungen:

Die Übernahme der gesamten technischen Vorbereitung (Bearbeitung der Anträge, Ausrechnung der zustehenden Förderbeträge usw.) durch das Studentenwerk.

Im Stellenplan der Fakultäten muß berücksichtigt werden, daß ein Assistent für die Studienberatung und die Vorbereitung der Entscheidungen des Förderungs-Referenten für das „Honnefer Modell“ freigestellt wird. Hierbei ist darauf zu achten, daß in angemessenen Zeitabschnitten ein personeller Wechsel eintritt.

Zu (2): Im Unterschied zu allen bestehenden deutschen Hochschulen bietet das geschlossene Gelände der Universität Bochum Raum für die Wohnung eines größeren Teiles der Studenten. Diese Chance sollte genutzt werden, um die viel beklagte Kluft zwischen Student und Hochschule zu schließen. Die Bereitstellung von Wohnungen ist auch mit Rücksicht auf die äußeren Lebensumstände der Studenten notwendig und wünschenswert. So kann z. B. die Bedrängnis der „Fahr-Studenten“ überwunden werden, die darin besteht, daß ihnen in den meisten Fällen die häusliche Situation die auf das Studium konzentrierte Arbeit erschwert und daß ihnen viel Zeit und Kraft verlorengehen, die sinnvoller genutzt werden sollten. Es erscheint also geboten, Wohnungen in den verschiedenen Formen, wie sie bereits üblich sind und wie sie als neue Einrichtungen vorgeschlagen werden, zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang verdient die Errichtung von Kollegienhäusern, die der Wissenschaftsrat in seinen „Anregungen“ von 1962 vorgeschlagen hat, besondere Beachtung und Förderung. Nach ihnen kommen als Bewohner der Kollegienhäuser in erster Linie die Studenten der Anfangssemester in Betracht. Es wird darauf hingewiesen, daß gerade in den ersten Semestern sich die Einstellung zum Sinn des Studierens, zum Hochschulleben und auch zum späteren Beruf forme. So werde der Weg vom Schülerdasein und von der Wehrdienstzeit zum vollwertigen Mitglied der Hochschule dem jungen Studenten am besten dadurch geebnet, daß er mit jungen Wissenschaftlern als seinen Tutoren zusammen unter einem Dache wohnt und arbeitet. Damit sind der Standort der Kollegienhäuser innerhalb der Universität und ihr Auftrag klar und eindeutig zu bestimmen: Sie sind Einrichtungen der Universität und stehen unter ihrer Verantwortung; sie sind keine bloßen Studentenwohnheime. Der Wissenschaftsrat hebt selbst diesen Unterschied hervor, um jeden Konkurrenzgedanken auszuschließen: „Die Notwendigkeit von Studentenwohnheimen in ihren verschiedenen Typen wird durch die Errichtung von Kollegienhäusern nicht berührt; der Bau weiterer Studentenwohnheime darf daher keinesfalls beeinträchtigt werden“ („Anregungen“ S. 78).

Dieser Auffassung, die sich durch Großzügigkeit auszeichnet, ist zuzustimmen und eine Erprobung dieses Vorschlages ins Auge zu fassen, die jedoch nur dann praktisch sinnvoll sein kann, wenn diese Kollegienhäuser einer größeren Zahl von Studierenden zur Verfügung stehen, von denen erwartet werden kann, daß sie sich in Würdigung der angeführten Gesichtspunkte für die neue Einrichtung entschließen; konkret gesprochen: Es müßte ein Drittel der Studenten vornehmlich der ersten Semester Aufnahme finden können. Die Frage der Trägerschaft ist hierbei zweitrangig und kann von Fall zu Fall verschieden gelöst werden.

In Übereinstimmung mit der angeführten Auffassung des Wissenschaftsrates sollte auch freien Organisationen die Einrichtung und Unterhaltung von Wohnheimen in ihrem Sinne ermöglicht werden.

5. Die Verwaltung

(1) Die zentrale Verwaltung

Der Senat hat, wie oben dargestellt, die Aufgabe, die allgemeinen Richtlinien für die Verwaltung festzulegen. Er hat darüber hinaus das Recht, sich regelmäßig über wichtige Verwaltungsvorgänge zu informieren. Da ihm im übrigen als wichtigste Funktion die Sicherung der Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten obliegt, scheint es untunlich, ihn neben der ständigen Behandlung der akademischen Angelegenheiten zusätzlich mit praktischen Einzelaufgaben aus dem Verwaltungsbereich zu belasten. Er wäre sowohl hinsichtlich seiner Größe als auch aus Gründen seiner Zusammensetzung überfordert, und es bestünde die Gefahr, daß die für die gedeihliche Entwicklung der Universität notwendige Koordination im Bereich von Lehre und Forschung nicht im erforderlichen Maße zur Auswirkung käme.

Aus diesem Grunde wird für Angelegenheiten der praktischen Verwaltungsführung ein *Verwaltungsausschuß* gebildet. Dieser Ausschuß, dessen Vorsitz der Rektor führt, sollte aus nicht mehr als sechs Mitgliedern bestehen. Sie werden vom Senat für mindestens drei, höchstens für fünf Jahre gewählt.

Die praktische Durchführung der Verwaltungsaufgaben wird einem Verwaltungsbeamten, dem *Kanzler*, übertragen. Der Kanzler, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Ver-

waltungsdienst haben muß, wird auf Vorschlag des Senats vom Kultusminister ernannt. Er ist Leiter der gesamten Universitätsverwaltung, wobei die bisherige Unterscheidung in Wirtschaftsverwaltung und akademische Verwaltung (Sekretariat, Quästur) aufgegeben wird, da sie sich unter der Herrschaft des Grundsatzes der Selbstverwaltung der Universität insofern überlebt hat, als unmittelbare Staatsverwaltung in der Universität selbst neben der akademischen Verwaltung nicht mehr ausgeübt wird.

Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals der Universität und übt die Funktionen des Sachbearbeiters des Haushalts im Sinne der Wirtschaftsbestimmungen aus. Er vertritt die Universität in vermögensrechtlicher Hinsicht und nimmt die Aufgaben des Stellvertreters des Bauherrn in bezug auf alle Hochschulbauten wahr. Sein Dienstvorgesetzter ist der Rektor.

Eine den Erfordernissen der Universität entsprechende Verwaltungsführung setzt voraus, daß auch die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten ständig mit den jeweiligen Erfordernissen der Universität abgestimmt wird. Um dies sicherzustellen, wird folgendes vorgeschlagen:

- (a) Der Kanzler nimmt an allen Sitzungen des Senats und des Verwaltungsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht, teil. Er wird hierdurch in die Lage versetzt, den Ablauf der täglichen Verwaltungsarbeit den grundsätzlichen Richtlinien des Senats anzupassen.
- (b) Der Rektor, der den Vorsitz im Senat und im Verwaltungsausschuß führt, hat die Aufgabe, die Tätigkeit beider Gremien aufeinander abzustimmen.
- (c) Rektor und Kanzler müssen sich laufend gegenseitig informieren und über die jeweils zu treffenden Maßnahmen verständigen, um zu gewährleisten, daß auch der Gang der normalen Verwaltungsarbeit, auf deren Gestaltung der Verwaltungsausschuß keinen unmittelbaren Einfluß ausüben kann, im Sinne der Universität erfolgt.

In wichtigen Angelegenheiten hat der Kanzler das Einvernehmen des Verwaltungsausschusses herbeizuführen. Hierzu gehören u. a.

- Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs,
- Festsetzung der Dringlichkeitsfolge im Bauprogramm,
- Genehmigung des Raumprogramms neuer Bauvorhaben,

Verteilung von Stellen und Mitteln, die der Universität global zugewiesen sind,

Genehmigung von Zusagen im Verlauf von Berufungsverhandlungen.

Diese hier beschriebene Regelung empfiehlt sich aus zwei Gründen: Nur unter der Voraussetzung einer so gestalteten Verwaltung ist es angesichts der für die Universität Bochum in Aussicht genommenen vermehrten Aufgaben und der erhöhten Verantwortung zu erwarten, daß der aus den Reihen der Hochschullehrer gewählte Rektor seine Aufgaben erfüllen kann und sich überhaupt für dieses Amt zur Verfügung stellt. Außerdem kann die Universität der von ihr beanspruchten Autonomie nur gerecht werden, wenn der Kanzler als erfahrener Beamter kontinuierlich die ihm unterstellte Verwaltung führt und zugleich — im Unterschied zu dem vom Ministerium unmittelbar beauftragten „Kurator“ — dem Vorsitzenden des Senats der Universität, d. h. dem Rektor, zugeordnet ist.

(2) Die Institutsverwaltung

Zur Entlastung der Mitglieder des Lehrkörpers sowie der wissenschaftlichen Assistenten von täglichen Verwaltungsarbeiten empfiehlt es sich, die Verwaltung der Institute des einzelnen Fakultätsbereichs beim Dekan zu konzentrieren und diesem für die Verwaltungsführung einen qualifizierten Verwaltungsbediensteten — möglichst des höheren Dienstes — mit den notwendigen Hilfskräften beizugeben. Die Verwaltung einschließlich der Personalverwaltung wird insoweit aus der zentralen Universitätsverwaltung herausgelöst, wenn auch die haushaltsrechtliche Aufsicht des Kanzlers bestehen bleibt.

Diese Konstruktion läßt sich in reiner Form voraussichtlich nur bei den kleineren Fakultäten durchführen. Bei größeren Fakultäten mit uneinheitlicherem Aufgabenbereich, wie z. B. der Physikalischen Fakultät, werden einzelne Gruppen zusammengefaßt (z. B. Kernphysik) und für sie entsprechende Verwaltungseinheiten als eine Art Teilverwaltungen der Fakultätsverwaltung gebildet werden müssen. Diese Gruppierungen sollen allerdings nur so weit gehen, wie es sachlich notwendig ist; auch hier wird z. B. die Bibliothek einheitlich für die gesamte Fakultät errichtet werden können. Aus dem Kreis der in diesen Gruppen zusammenarbeiten-

den Mitglieder des Lehrkörpers wird auf Zeit ein geschäftsführender Direktor gewählt, dem die Verwaltungsführung obliegt (z. B. Einsatz des gemeinsamen Personals, Werkstattbenutzung).

Eine Bestellung zum Institutsdirektor seitens des Kultusministers — wie bisher, zumeist im Zusammenhang mit der Berufung — entfällt folglich in jedem Falle.

Selbstverständlich hat die Verwaltung der Institute sich nach den Interessen und Vorstellungen der Lehrstuhlinhaber auszurichten. Der einzelne Lehrstuhlinhaber soll auch das sachliche Verfügungsrecht über die ihm im Rahmen seiner Berufung zugesicherten oder sonst zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel behalten. Dem Dekan oder dem geschäftsführenden Direktor steht hierüber also keine Entscheidung zu. Das aufgezeigte Prinzip zwingt aber zu einer stärkeren Koordinierung bei der Gestaltung des Haushaltsplanes sowie bei Zusicherungen im Rahmen der Berufungsverhandlungen innerhalb der Fakultät.

6. Die Bibliothek

Die Bibliothek sollte als Universitäts-Bibliothek organisiert und daher von anderen bibliothekarischen Aufgaben (Landes-Bibliothek u. a.) freigestellt werden.

Der Bibliotheks-Direktor sollte auf Vorschlag des Senats ernannt werden.

Wie dem Kanzler ein Verwaltungs-Ausschuß, so sollte dem Bibliotheks-Direktor eine Bibliotheks-Kommission, die vom Senat gewählt wird, zur Seite stehen und ihn in der Organisation der Präsenz-Bibliothek, in der Anschaffungs-Politik usw. beraten.

Es sollte ein zentraler Katalog sämtlicher in den einzelnen Instituten und Seminaren angeschafften Bücher geschaffen werden. Hierzu bietet der Neuaufbau einer Universität eine einzigartige Möglichkeit.

Um eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Organisation des Bibliothekswesens der Universität zu gewährleisten, hat der Leiter der Universitätsbibliothek ein fachliches Aufsichtsrecht über alle bibliothekarischen Einrichtungen der Fakultäten und Institute und deren bibliothekarisch vorgebildetes Personal. Er kann den Dekanen, den geschäftsführenden Direktoren und den Fakultäts-

bibliothekaren Anregungen geben. Das Recht der Fakultäten und Institute, über die Buchanschaffungen zu bestimmen, wird dadurch nicht berührt.

Mit dieser Regelung kann die oft diskutierte Frage des Verhältnisses zwischen der zentralen Einrichtung der Universitätsbibliothek und den Instituts- und Seminarbibliotheken zufriedenstellend gelöst werden. Die mit Erwägungen der Rentabilität und der Rationalisierung gestützte Forderung, daß es nur eine Zentralbibliothek geben solle und die Institutsbüchereien als Teile, Dependenzien oder Leihgaben der Zentrale anzusehen seien, widerspricht — trotz allem, was man dafür anführen kann — der Struktur, dem Stil und den Erfordernissen der wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre. Die Spezialbibliothek ist aus vielen praktischen Gründen nicht zu entbehren. Andererseits ist es sinnvoll, z. B. bei der Anschaffung kostspieliger Werke, zu Absprachen zu kommen, und vor allem ist es im Interesse aller, die an der Universität tätig sind, dringend geboten, daß durch einen Zentral-katalog eine Übersicht über alle vorhandenen Bücher ermöglicht wird. Bei der Ausdehnung auch der Spezialbibliotheken ist es notwendig, daß Fachbibliothekare die Verwaltung übernehmen, die sie auf Grund ihrer Sachkenntnis nach den Grundsätzen und Ordnungsprinzipien durchführen, die auch für die Universitätsbibliothek gelten.

7. Das Berufungsverfahren

Allen Überlegungen und Vorschlägen, die die Struktur der wissenschaftlichen Disziplinen und den rechtlichen und organisatorischen Aufbau der neuen Universität betreffen, liegt die Überzeugung zugrunde, daß die Personenfrage für das Gelingen der vorgelegten Pläne von entscheidender Bedeutung ist. Deshalb sah es der Gründungsausschuß als notwendig an, daß möglichst frühzeitig Professoren berufen und deren Mitarbeiter gewonnen werden, die fähig und bereit sind, die Institute entsprechend der neuen Struktur und Gliederung der Wissenschaften zu gestalten. Sie sollen sich also am Aufbau ihrer künftigen Lehr- und Forschungsstätten von vornherein in voller Verantwortung beteiligen. So ist dem Gründungsausschuß die Aufgabe zugefallen, auch die Berufungslisten von Persönlichkeiten vorzubereiten, die gewonnen werden müssen. Damit wird die in der Öffentlichkeit laut gewordene Befürchtung

ausgeschaltet, der Staat könne die Gelegenheit der Neugründung benutzen, um von sich aus die ersten Berufungen durchzuführen und gleichsam die Schlüsselstellungen zu besetzen. Die staatlichen Instanzen, und in deren Namen vor allem der Kultusminister, hatten von vornherein die Erwartung ausgesprochen, daß der Gründungsausschuß sich dieser Aufgabe annimmt, und sie haben so den Gedanken der traditionellen Autonomie der Hochschulen anerkannt. Es blieb aber die zweite nicht geringere Sorge, daß nun etwa die siebzehn Mitglieder dieses Ausschusses selbstherrlich nach ihrer naturgemäß begrenzten — und insofern zufälligen — Personalkennntnis die Vorschlagslisten aufstellen. Jedem dieser Mitglieder ist es jedoch völlig klar, daß ein solches Verfahren weder zu wünschen noch gar zu verantworten wäre. In dieser Einsicht hat der Gründungsausschuß eine Entschließung über das Berufungsverfahren gefaßt, die die Billigung des Kultusministers gefunden hat und vom Kabinett akzeptiert worden ist. Der Text wurde im Februar 1962 veröffentlicht. Wegen der begreiflichen lebhaften Diskussion dieser Frage und um ihrer notwendigen Klärung willen erscheint es angebracht, die in diesem Zusammenhang wichtigsten Sätze wörtlich anzuführen:

„Der Gründungsausschuß kam einmütig zu der Auffassung, daß im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der Zusammensetzung des Lehrkörpers für die zukünftige Entwicklung der vorgesehenen Universität neuen Typs die Verantwortung für die dem Kultusministerium zu unterbreitenden Vorschläge bei ihm selbst, dem Gründungsausschuß, liegen muß und nicht auf andere Institutionen übertragen werden kann. Der Ausschluß wird demzufolge entsprechend dem üblichen akademischen Verfahren wie eine schon bestehende Fakultät Vorschlagslisten erarbeiten und dem Kultusministerium zur Entscheidung vorlegen. Er wird hierzu aus seiner Mitte Berufungskommissionen bilden, zu denen Fachvertreter nach der Wahl des Gründungsausschusses hinzugezogen werden. Dabei wird auch der Rat kompetenter Persönlichkeiten des In- und Auslandes eingeholt werden, um für die Besetzung der neuen Lehrstühle Forscher und Lehrer von Rang zu gewinnen.“

Mit dieser Erklärung waren auch die Bedenken zerstreut worden, die anfänglich bei der Westdeutschen Rektorenkonferenz bestanden hatten. In einer Erklärung aus dem Jahre 1962 heißt es, daß die Westdeutsche Rektorenkonferenz die Vorsitzenden der Gründungsausschüsse für die Universitäten Bochum und Bremen bitten wird,

als Gäste an den Beratungen im Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz mitzuwirken, da die in der Westdeutschen Rektorenkonferenz zusammengefaßten wissenschaftlichen Hochschulen der Meinung seien, daß bei diesen Gründungsausschüssen im wesentlichen die von ihr aufgestellten Grundsätze eingehalten worden sind.

8. Die Satzung der Universität

Viele Einzelheiten der hier in den Motiven und Grundzügen beschriebenen und begründeten Vorschläge müssen in der Satzung der Universität geregelt werden. Da gemäß Artikel 16 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sich die Universitäten ihre Satzungen selbst zu geben haben, sieht es im jetzigen Zeitpunkt der Gründungsausschuß nur als seine Aufgabe an, eine vorläufige Satzung vorzubereiten, an deren Ausgestaltung er jedoch aus naheliegenden Gründen diejenigen beteiligt sehen möchte, die die ersten Berufungen an die Universität Bochum angenommen haben.

Der Gründungsausschuß hat seit dem ersten Tage seiner Arbeit das uneingeschränkte Vertrauen der Landesregierung gefunden, das darin zum Ausdruck kam, daß er in voller Unabhängigkeit seine Beratungen durchführen konnte. Davon zeugt diese Denkschrift, die freimütig viele Fragen erörtert, die die Neugründung einer Universität in unserer Zeit aufwirft, und die eine Konzeption entwickelt, die in ihrer Geschlossenheit dem Aufbau der Universität Bochum ein festes Fundament geben, zugleich aber — fern von jeder Neigung zur Perfektion — der kraftvollen Initiative aller, die ihr künftig angehören, Impulse verleihen und einen weiten Wirkungsraum eröffnen will.

Mitglieder des Gründungsausschusses

Dr. phil. Heinz Bittel

Ordentlicher Professor der Angewandten Physik an der Universität
Münster

Dr. phil. Dr. h. c. Max Braubach

Ordentlicher Professor der Mittleren und Neueren Geschichte an
der Universität Bonn

Dr. iur. Dr. h. c. Dr. h. c. Helmut Coing

Ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Frankfurt

Dr. phil. Werner Conze

Ordentlicher Professor der Mittelalterlichen und Neueren
Geschichte an der Universität Heidelberg

Dr.-Ing. Eugen Flegler

Ordentlicher Professor der Allgemeinen und Theoretischen Elektro-
technik an der Technischen Hochschule Aachen

Dr. theol. Dr. phil. Dr. sc. pol. Joseph Höffner

Ordentlicher Professor der Christlichen Sozialwissenschaften an
der Universität Münster
Mitglied bis 31. August 1962

Dr. rer. nat. Dr. med. h. c. Ernst Klenk

Ordentlicher Professor der Physiologischen Chemie an der
Universität Köln

Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Kurt Klöppel

Ordentlicher Professor der Statik und des Stahlbaues an der
Technischen Hochschule Darmstadt

Dr. med. Paul Martini

Emeritierter ordentlicher Professor der Inneren Medizin an der
Universität Bonn

Dr. med. Hubert M e e s s e n

Ordentlicher Professor der Allgemeinen Pathologie und der Pathologischen Anatomie an der Medizinischen Akademie Düsseldorf

Dr. rer. pol. Fritz W. M e y e r

Ordentlicher Professor der Wirtschaftlichen Staatswissenschaften an der Universität Bonn

Dr. iur. Dr. iur. h. c. Hans P e t e r s

Ordentlicher Professor des Öffentlichen Rechts an der Universität Köln

Dr. phil. Joachim R i t t e r

Ordentlicher Professor der Philosophie an der Universität Münster

Dr. phil. h. c. Friedrich S c h n e i d e r

Ministerialdirektor
Generalsekretär des Wissenschaftsrates

Dr. rer. nat. Josef S t r a u b

Ordentlicher Professor der Botanik an der Universität Köln
Direktor des Max-Planck-Instituts für Züchtungsforschung
in Köln-Vogelsang

Dr.-Ing. Wilhelm W a l c h e r

Ordentlicher Professor der Physik an der Universität Marburg

Dr. phil. Hans W e n k e

Ordentlicher Professor der Erziehungswissenschaft an der
Universität Hamburg

Vorsitzender:

Professor Dr. phil. Hans W e n k e